



IPW Selected Student Paper 61, Januar 2016

Thomas Bausch

Belgiens Bildungspolitik vor dem Hintergrund personenbezogener Föderalisierung

Thomas Bausch:
Belgiens Bildungspolitik vor dem Hintergrund personenbezogener Föderalisierung

IPW Selected Student Paper 61, Januar 2016
Zugl.: Aachen, Techn. Hochsch., Bachelorarbeit 2015

Institut für Politische Wissenschaft der RWTH Aachen
Mies-van-der-Rohe-Str. 10
52074 Aachen

IPW Selected Student Papers
ISSN 1862-8117



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz.

In der Reihe IPW Selected Student Papers veröffentlicht das Institut für Politische Wissenschaft herausragende Master- und Bachelorarbeiten Im Fach Politikwissenschaft.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Föderalisierungsprobleme durch Sprachkonflikte	5
2.1 Föderalisierung nach Personalitäts- und Territorialprinzipien.....	6
2.2 Sprachkonflikte gleich Bildungspolitik mit sozialer Abgrenzung?	12
3 Personenbezogene Bildungspolitik vor dem Hintergrund der Föderalisierungsprobleme.....	15
3.1 Personenbezogene Bildungspolitik als Ausdruck der Region.....	16
3.1.1 „Regionalisierung“ der Lehrkräfteausbildung.....	19
3.1.2 Paradoxie regionaler Lehrkräfteausbildung am Beispiel der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	20
3.2 Schulischer Spracherwerb und Minderheitenschutz als Konfliktmultiplikatoren.....	21
4 Föderale Asymmetrien als nützliche Zentrifugalkraft?	25
5 Ausblick.....	27
Literaturverzeichnis	31
Anhang.....	35

1 Einleitung

„Belgien ist ein föderaler Staat [...]“, lautet es im ersten Artikel der belgischen Verfassung. Eine umstrittene Grenze zwischen den Regionen Flandern und Wallonien, die Sprachengrenze, teilt das Land nach Artikel 2 BV konstitutionell und bildet überdies das problembeladene Fundament für eine sich beschleunigende, jedoch ungleiche Föderalisierung¹. Am gegenwärtigen Schlusspunkt dieses langen Prozesses, der sein (offenes) Ende 2007 mit der sechsten Staatsreform erreicht hat, sind sämtliche Politikfelder entsprechend zweigeteilt:² Flandern und Wallonien als Entitäten eines zentrifugalen Föderalismus³ sind nach der „Erosion des frankophonen Einheitsstaates“⁴ damit (zumindest) territorial festgelegt. Die Zuständigkeiten der Föderalregierung, der Gemeinschaften und der Regionen zersplittern jedoch auf doppelte Weise: zum einen personenbezogen und zum zweiten gebietsbezogen. Das politische System Belgiens sowie die Kompetenzbereiche der Rechtskörperschaften der Regionen und Gemeinschaften sind daher unübersichtlich, komplex und durch kompromissbereite Ad-hoc-Politik gekennzeichnet.⁵

Im Bildungsressort erheben die Weisungsrechte der Gemeinschaften dabei *persoonsgebonden aangelegenheden* zum Prinzip, welches für alle Angehörigen einer Sprachgruppe gilt. Die Regionen sind hingegen territorial für die *plaatsgebonden aangelegenheden* zuständig.⁶ Eine Doppelföderalisierung, die asymmetrische Überschneidungen entlang der Sprachengrenze provoziert und den sogenannten *communautair conflict* besonders in der Region Brüssel-Hauptstadt forciert. Es stellt sich die Frage, ob gebietsübergreifende personenbezogene Befugnisse hier besonders deutlich werden. Lassen sie sich in

¹ Vgl. Kössler, Karl: Multinationaler Föderalismus in Theorie und Praxis. Kompetenz- und finanzverfassungsrechtliche Aspekte der territorialen self-rule in Kanada, Belgien und Spanien, Baden-Baden 2012, S. 129 (im Folgenden als: Kössler: Föderalismus).

² Die folgende Arbeit verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Sprachekonflikts und des politischen System Belgiens. Sie richtet ihren Fokus auf daraus resultierende Konfliktlagen des Föderalisierungsprozesses. Ausführliche Darstellungen in deutscher Sprache bieten neben den Seiten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft u. a.: Alen, André: Der Föderalstaat Belgien. Nationalismus-Föderalismus-Demokratie, Baden-Baden 1995 (im Folgenden zitiert als: Alen: Föderalstaat).

³ Vgl. Alen: Föderalstaat, S. 40f; Deschouwer, Kris: Belgien – Ein Föderalstaat auf der Suche nach Stabilität; in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus, Subsidiarität und Regionen, Bd. 1, Baden-Baden 2000, S. 97 (im Folgenden als: Deschouwer: Föderalstaat).

⁴ Kössler: Föderalismus, S. 126.

⁵ Vgl. ebd. 2012; Witte, Els: Belgian Federalism: Towards Complexity and Asymmetry; in: West European Politics; Nr. 4, 1992, S. 110f.

⁶ Vgl. Alen: Föderalstaat, S. 30f; Mertens, Evelyne: Die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien; in: APuZ, 08/2008, S. 3 (im Folgenden als: Mertens: DG); Pas, Wouters: Der belgische Föderalismus: Die Verfassungen von Flandern und Wallonien; in: Diesener, Gerald/Rochtus, Dirk (Hrsg.): Verfassungsgebungsprozesse im Vergleich, Leipzig 2002, S. 12 (Pas: Föderalismus).

der Konkurrenz zweier auseinanderstrebender Bildungsstrukturen aufzeigen, die auf das in die Sprachproblematik eingebettete, asymmetrische Bildungssystem Belgiens zurückzuführen sind?

Die vorliegende Arbeit behandelt Unstimmigkeiten des Personalitäts- und Territorialprinzips im föderal gegliederten Bildungssystem vor dem Hintergrund der Föderalisierungsprobleme Belgiens. Sie verfolgt die These, dass die in den Sprachdualismus eingebettete Bildungspolitik der Gemeinschaften eine weitere Trennlinie jenseits der politisch festgelegten Sprachengrenze zwischen Frankofonen und Niederländischsprachigen zieht und den Sprachkonflikt bzw. föderale Divergenzen eigendynamisch antreibt.

Eine zentrale Frage stellt der systemimmanente Sprachdualismus. In einigen Quellen⁷ sieht man die kompromissbereite Bundespolitik zu seiner Schlichtung vor Änderung der Staatsform 1993 als Resultat sprachlich-kultureller Differenzen, die auf die auseinanderstrebenden Bildungssysteme der Gemeinschaften ausstrahlen. Dies wird in dieser Arbeit kritisch betrachtet, da dieser Erklärungsversuch zwar einen systemimmanenten *communaux conflict* als „genuinen Charakter“⁸ des belgischen Föderalismus annimmt, jedoch ungleiche Entwicklungen des Bildungssystems bezogen auf die personenbezogene Aufgliederung desselbigen außer Acht lässt. Führt dieser Dualismus zu antagonistischen Bildungsstrukturen oder ist nicht das Gegenteil der Fall, dass nicht kulturelle Unterschiede den Sprachenstreit verstärken, sondern „regionalisierte“ Unterrichtsstrukturen, die überdies lokalen Akteuren der Politik nützlich sind? Sie sind besonders in der Hauptstadtregion in Probleme eingebettet, welche zu nationalen Problemen heranwachsen und von hiesigen Akteuren programmatisch genutzt werden.

Die konfliktreiche, institutionell versicherte Doppelföderalisierung spricht also dafür, dass die den Sprachdualismus rekonstruierende Argumentation nur bedingt für eine politologische Erklärung in dieser Arbeit geeignet ist. Zum einen wird der Sprachenstreit *gegenwärtig* und hauptsächlich in den erklärungsbedürftigen Fazilitätengemeinden entlang der Sprachengrenze sowie in Brüssel geführt. Zum anderen behandeln Erklärungsversuche des flämisch-wallonischen Dualismus auf ethnologischer, genealogischer Grundlage die Folgen ungleicher Schulwesen wenig. Analysiert werden deshalb ge-

⁷ Schmitz, Ursel: Zur bildungspolitischen Entwicklung des Sprachenproblems in den belgischen Ostkantonen seit 1945, Frankfurt a.M. 1994 (im Folgenden als: Schmitz: Bildungspolitik).

⁸ Swenden, Wilfried: Föderalismus lernen – 2004 als Wendepunkt in der Entwicklung des belgischen Föderalismus; in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Bd. 6, Baden-Baden 2005, S. 307.

genwärtige Kontroversen, die Asymmetrien der dezentralen Bildungspolitik Belgiens aufzeigen. Das Ziel dieser Arbeit ist, sie miteinander in Beziehung zu setzen, um relevante Aspekte für sich hieraus ergebene Föderalisierungsprobleme abzuleiten. Dabei bieten Texte der belgischen Verfassung, Programme hiesiger Regionalregierungen sowie vorangegangene Untersuchungen der Föderalisierungsproblematik u. a. von Karl Kössler, André Alen und Rudi Janssens jene Grundlage für die folgende Untersuchung, um den Umgang mit dem Problem differenziert zu betrachten.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich zu diesem Zweck in fünf Abschnitte: Nach dieser Einleitung steht im zweiten Kapitel eine Erörterung im Fokus, die Föderalisierungsprobleme in Belgien bezüglich des Sprachenstreits sowie Konzepte seiner Entschärfung vorstellt. Auf dieser Grundlage nähert sich das dritte Kapitel den Differenzen der Bildungssysteme Flanderns, der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft an, um Überschneidungen der Kompetenzen als Auswirkungen der Föderalisierungsprobleme herauszustellen. Das Verhältnis der einzelnen Schulsysteme zu ihrem Sprachunterricht in Brüssel wird auf seine bundesstaatliche Relevanz hin analysiert, welches sich in der Region Brüssel-Hauptstadt sowie seinen Randgemeinden des *Vlaamse Rand* besonders verdichtet. Sie sind hierfür anschauliche Beispiele. Dort stehen akkumulierende Probleme einer Normalisierung des Sprachenkonflikts und den damit verbundenen Föderalisierungsproblemen in Belgien im Weg.⁹ Im vierten Kapitel wird dargelegt, wie entstandene Asymmetrien politischen Akteuren nützlich sind, die die Bildungspolitik des flämischen Einflussbereichs „regionalisieren“ und eine neue Trennlinie zwischen den beiden Sprachgemeinschaften konstruieren. Letztlich folgen im Ausblick hinzugekommene, zusammenfassende Ergebnisse mit dem Versuch, die föderale Bildungspolitik der Gemeinschaften als Instrument sozialer Distinktion zu definieren und Asymmetrien als ursächlich für sich zuspitzende Konfliktlagen¹⁰ zu betrachten.

2 Föderalisierungsprobleme durch Sprachkonflikte

Die Bildungspolitik in Belgien ist in die Föderalisierungsprozesse eingebunden respektive eingebettet, was für sein Bildungssystem bedeutet, dass Föderalisierungsmaßnahmen zugunsten der Rechtskörperschaften „Gemeinschaften“ unmittelbar auf das Selbige

⁹ Coppieters, Franz: Das Problem der Gemeinschaftsbeziehungen in Belgien, Brüssel 1971, S. 14 (im Folgenden als: Coppieters: Belgien).

¹⁰ „Cleavages“ nach Fix, Elisabeth: Niedergang des Nationalstaates? Zur konstitutiven Rolle des nation-building für die Genese von Regionalismen: das Paradigma Belgien, Frankfurt a.M. 1992 (im Folgenden als: Fix: nation-building).

einwirken: Es ist nicht nur aufgegliedert in jeweilige Gemeinschaften, zudem ist es auf sprachlicher Ebene geteilt. Das gibt Anlass zur Analyse der Föderalisierung Belgiens, die bedeutsame Umstände für das Bildungssystem hervorbringt. Bevor föderale Grundstrukturen ausgemacht und Divergenzen herausgearbeitet werden können, die für den Sprachenstreit relevant sind, ist es in diesem Kapitel zunächst sinnvoll, auf den Aspekt der Asymmetrie des belgischen Föderalismus näher einzugehen. Er ist allein schon aus seiner Rolle als Triebkraft heraus für die beschleunigte Dezentralisierung der beiden Sprachgemeinschaften ein wesentlicher Punkt, an dem sich Differenzen darstellen lassen.

„Eine Besonderheit des belgischen Föderalismusmodells liegt darin, daß die regionale Ebene keine untergeordneten Subeinheiten darstellt, sondern daß die Gemeinschaften und Regionen, welche im Aufbau dem Föderalstaat ähneln und [...] über eine eigene Legislative und Exekutive verfügen, vielmehr *neben* dem Bundesstaat stehen“¹¹.

Darauf wird im weiteren Verlauf eingegangen. Um letztlich Charakteristika einer auseinanderstrebenden Bildungspolitik aufstellen zu können, wird im Folgenden, wie in der zurate gezogenen Literatur, kurz auf historische Konfliktlösungsversuche des Sprachenstreits eingegangen, die statt einer Befriedung der Konflikte eine Zuspitzung durch einen sprachlich-kulturellen Föderalismus provozieren.

2.1 Föderalisierung nach Personalitäts- und Territorialprinzipien

Sprachen sind für den belgischen Föderalismus systemimmanent und Gründe für mannigfaltige Konflikte. Eine Reihe von Gesetzen hat die Zweisprachigkeit, später Mehrsprachigkeit, als ersten Lösungsansatz anerkannt. Allerdings gilt das bis dieser Tage unter Beibehaltung eines einsprachigen Walloniens, während in Flandern das Bewusstsein für die Vorteile einer Zweisprachigkeit erwachsen ist, da sich für Flamen vor der Gleichstellung des Niederländischen und ihrem wirtschaftlichen Aufstieg nur so der Zugang zu Arbeit und Bildung ermöglichte.¹² In Bezug auf die politische Umsetzung

¹¹ Berge, Frank/Grasse, Alexander: *Belgien: Zerfall oder föderales Zukunftsmodell? Der flämisch-wallonische Konflikt und die Deutschsprachige Gemeinschaft*, Baden-Baden 2003, S. 114 (im Folgenden als: Berge/Grasse: *Belgien*).

¹² Die Zweisprachigkeit der flämischen Schulen liegt nach Edi Clijsters et al. an der zurückliegenden Franzöisierung der flämischen Eliten sowie dem Wohlstandsgefälle im 19. Jahrhundert. Sie passten sich dem Bürgertum Walloniens an, das an der Spitze der belgischen Eliten stand. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein sind Flamen in großer Zahl nach Wallonien emigriert, um in der prosperierenden Montanwirtschaft zu arbeiten und um der Armut Flanderns zu entkommen. Die sprachliche Integration in Wallonien war Voraussetzung. Das Wirtschaftsgefälle, das sich seit Mitte des letzten Jahrhunderts zu Gunsten Flanderns

der Föderalisierung ist dieses flämische (Traditions-)Bewusstsein ein wichtiger Aspekt, an dem der weitere Verlauf der Dualisierung Belgiens anknüpft. Schon das Gleichheitsgesetz der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert, welches die völlige Gleichberechtigung des Niederländischen neben dem Französischen vorsieht, wird heute als „flämischer Sieg“¹³ gesehen. Der Kampf um die Entfaltung der flämischen Identität und Kultur jenseits der Sprachengrenze besteht noch heute und rief und ruft eine teils heftige wallonische Gegenreaktion hervor, welche sich gegen eine „verpflichtete Zweisprachigkeit“¹⁴ und einen zu starken niederländischsprachigen Einfluss, eine (ndl.) *Verflaming*, in Wallonien wehrt.

Dieser Kulturdualismus setzt seither eine Kette der „Widersprüchlichkeit des Föderalismus“¹⁵ in Gang, die das dezentrale Belgien in besonderer Weise betrifft, „[...] denn für die einen ist er [der Kulturdualismus, T.B.] ein Mittel zur Sicherung der Gleichheit beider Volksgemeinschaften, während er für die anderen eine gemäßigte Form des Separatismus oder eine Übergangsform auf dem Weg zu einer weitergehenden Trennung darstellt“¹⁶. Wer eine bestimmte Nationalsprache in Belgien spricht, betrachtet sich daher als Teil der Gemeinschaft der jeweils Selbigen.¹⁷ Das Sprachenproblem und seine Lösungsversuche durch Föderalisierung stehen sich somit in alter Tradition gegenüber, „[...] weil Grenzen zwar zur Identitätsbildung konstitutiv beitragen, sich selbst aber einer positiven Bestimmung entziehen“¹⁸. Diese Grenzziehung ist nicht als positiv oder als Versöhnungsangebot beider Parteien zu verstehen, sondern als instrumentelle Abgrenzung voneinander, die sich darin äußert, dass sich Sprachunterschiede und ihre Folgen instrumentell als Garnitur für politische Programme eignen.

Als *eine* Folge entwickelten sich die Definitionen von personenbezogenen und territorialbezogenen Angelegenheiten verschieden und werden seither je anders ausgelegt. Zum einen zu erkennen an Flanderns Organisation mit der Fusion seiner Rechtskörperschaften der Region und Gemeinschaft. Zum anderen betragen die Frankofonen ihre Zustän-

umgekehrt hat, führte zur wirtschaftlichen Autonomisierung in Wallonien, das damit dem Niedergang seiner Schwerindustrie entgegen wirken wollte. In Flandern wurde die Sprach- und Kulturautonomie verlangt, die Zweisprachigkeit wurde auch auf Verweis des zweisprachigen Brüssels beibehalten (Clijsters, Edi/Timmermans, Marie-Henriette: Das föderale Belgien: Mehr Autonomie = weniger Konfliktstoff; in Begenat-Neuschäfer (Hrsg.): Belgien im Blick: Interkulturelle Bestandsaufnahmen, Frankfurt a.M. 2007, S. 96f und 100 (im Folgenden als: Clijsters/Timmermanns: Belgien).

¹³ Vgl. ebd.: 16.

¹⁴ Ebd.: 17.

¹⁵ Alen: Föderalstaat, S. 18.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Berge/Grasse: Belgien, S. 114.

¹⁸ Kleinschmidt, Christoph: Semantik der Grenze; in: APuZ, 63. Jg., 4-5/2014, S. 3 (im Folgenden als: Kleinschmidt: Grenze).

digkeiten der Französischen Gemeinschaft *und* der Wallonischen Region. Diese „Construction á la double strate“ teilt Belgien zunächst in Gemeinschaften und Regionen und auf subnationaler Ebene noch einmal durch die markante asymmetrische Aufteilung Walloniens und der Französischen Gemeinschaft, die die Möglichkeit einer Fusion nicht wahrnehmen, die Artikel 137 BV ermöglicht¹⁹. Konstitutionell formuliert wurde die auf diese Weise entstandene, gleichrangige Doppelföderalisierung in Artikel 115 BV. Dort lautet es in § 1:

„Es gibt ein Parlament der Flämischen Gemeinschaft, Flämisches Parlament genannt, und ein Parlament der Französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt werden. Es gibt ein Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.“

Wie bereits angesprochen besteht die erste erkennbare Asymmetrie des belgischen Föderalismus darin, dass die Körperschaften „Region“ und „Gemeinschaft“ in Flandern identisch sind. In Wallonien gibt es diese „Verschmelzung“ (noch) nicht. In ihm ist zudem die Deutschsprachige Gemeinschaft integriert, allerdings nicht in Gänze die Französische Gemeinschaft. Hier ist umgekehrt eine Demontage der Rechtskörperschaften vorgenommen worden.²⁰ Dies ist Ausdruck des wallonischen Verständnisses von Personenbezogenheit, die mit dem Territorialprinzip Flanderns kollidiert²¹, weil es auch Frankofone in den niederländischsprachigen Gebieten einschließt, beispielsweise in Brüssel und seinen Randgemeinden.

Offiziell gibt es daher drei Sprachgemeinschaften. Faktisch gibt es mit Brüssel jedoch vier Sprachgemeinschaften, da die Region Brüssel-Hauptstadt das Statut der Zweisprachigkeit hat.²² Da bei der Einordnung von Brüssel-Hauptstadt in die eine oder andere Region aktuell keine Einigung erzielt werden kann²³, ist es seinerseits dualistisch aufgeteilt, sodass beide Sprachgruppen auf kleinerem Raum aufeinandertreffen. Die asymmetrische Zweigliedrigkeit, die in Brüssel und den Fazilitätengemeinden zu großen

¹⁹ Vgl. Pas: Föderalismus, S. 14.

²⁰ Vgl. ebd., S. 15.

²¹ Vgl. Berge/Grasse: Belgien, S. 115.

²² Vgl. Brusselmans-Dehairs, Christiane: Belgien; in: Döbert, Hans et al. (Hrsg.): Die Schulsysteme Europas, Bd. 46, Hohengehren 2002, S. 32 (im Folgenden als: Brusselmans-Dehairs: Belgien).

²³ Nach Clijsters et al. ist die Brüssel-Frage historisch erwachsen: Ursprünglich eine flämische Stadt nördlich der Sprachengrenze, ist sie dieser Tage wegen der Mehrheit Französischsprachiger eine frankofone Stadt. Im 19. Jahrhundert ließen sich viele Niederländischsprachige in Brüssel wegen der Möglichkeit des sozialen Aufstiegs als Frankofone assimilieren. Aktuell werden sie als Teil ihrer Sprachgemeinschaft als Minderheit jedoch unterstützt, sich zu emanzipieren (vgl. Clijsters/Timmermans: Belgien, S. 101f).

Problemen führt, prägen Belgiens Politikbereiche heute.²⁴

Es ist logisch, dass in Bezug auf das föderale Bildungssystem die Zweisprachigkeit in Brüssel dabei nicht bedeutet, dass die beiden großen Nationalsprachen parallel in den Schulen gelehrt werden. Es gibt entweder französisch- oder niederländischsprachige Schulen, die den Weisungen der Flämischen bzw. Frankofonen Gemeinschaft unterstehen.²⁵ Dies spiegelt die Ausübung von Kompetenzen einer Gemeinschaft in einer Region, hier Brüssel-Hauptstadt, wider, da beide Gemeinschaften personengebundene Angelegenheiten in Brüssel nicht gemeinsam, sondern ohne Abstimmung miteinander getrennt verwalten.²⁶

Die Einteilung der Sprachgebiete schafft zudem auf diese Weise „homogene Teilgebiete“²⁷ und forciert einen „inkongruenten Föderalismus“²⁸. Diese nicht übereinstimmende Homogenisierung zu beiden Seiten der Sprachgrenze ist nicht vollständig entwickelt, da es infolge politischer Differenzen das zweisprachige Brüssel übrig lässt, das als Region und nicht als Gemeinschaft gegründet wurde. Somit hat es keinerlei Kompetenzen für sein eigenes Bildungswesen.²⁹ Diese werden von den jeweiligen Gemeinschaftskommissionen³⁰ nach den Artikeln 127 und 129 geregelt. Gleiches gilt für die Gebiete, in denen Sprachminderheiten von den Spracherleichterungen, den *facilités*³¹, Gebrauch machen. Diese sogenannten Fazilitätengemeinden verursachen oft nationale politische

²⁴ Vgl. Mertens: DG, S. 3.

²⁵ Vgl. Van Droogenbroeck, Michaël: Living in Translation, Brüssel 2011, S. 14. (im Folgenden als: Van Droogenbroeck: Brüssel).

²⁶ Vgl. Pas: Föderalismus, S. 12.

²⁷ Alen: Föderalstaat, S. 25.

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. Janssens, Rudi/Carlier, Donat/Van de Craen, Piet: Staten-Generaal van Brussel. Het onderwijs in Brussel; in: Brussels Studies. Het elektronisch wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Synthesenota Nr. 5, 2009, S. 1 (im Folgenden als: Janssens/Carlier/Van de Craen: Brüssel).

³⁰ Zur Erklärung der Gemeinschaftskommissionen erläutert Kris Deschouwer anschaulich: „Der vierte Reformschritt wurde [...] auf dem Wege einer Verfassungsänderung [...] 1988 unternommen, als auch die Hauptstadt Brüssel mit eigenen Regionalinstitutionen ausgestattet wurde und gleichzeitig Klarheit darüber geschaffen wurde, wie sowohl die Flämische als auch die Französische Gemeinschaft dort künftig vertreten sein sollten. Letzteres wird gewährleistet über speziell dafür geschaffene Einrichtungen, für die recht unglückliche Bezeichnungen gewählt wurden. Im einzelnen handelt es sich dabei um die „Französische Gemeinschaftskommission“ [...], die „Flämische Gemeinschaftskommission“ [...] und die „Gemeinsame Gemeinschaftskommission“. Dem Leser müssen diese Einheiten leider zugemutet werden, weil die COCOF (Französische Gemeinschaftskommission) für einen Großteil der Sozial- und Kulturpolitik des frankophonen Brüssel zuständig ist und sie unabhängig von der Politik im wallonischen Teil des Landes gestaltet wird.“ (Deschouwer: Föderalstaat, S. 102)

³¹ *Facilités* sind Spracherleichterungen, die Bewohner in Anspruch nehmen können, wenn sie in einer Gemeinde leben, in der die Amtssprache eine andere ist als ihre. Diese Erleichterungen umfassen auf Antrag den Grundschulunterricht und den Verkehr mit Behörden. Sie sind Resultat des bis 1962 durchgeführten Sprachzensus, bei dem der Status einer „geschützten Minderheit“ bestand, wenn ein Drittel der Bewohner einer Gemeinde einer anderen Gemeinschaft angehörte, wodurch sich Brüssel nach Zuzug Frankofoner in diese (flämischen) Gemeinden auf Kosten der flämischen Mehrheit vergrößert hat (vgl. Coppieters: Belgien, S. 16).

Probleme, weil man ursprünglich von der Assimilierung hiesiger Minderheiten ausging, die die Spracherleichterungen nicht bewirkt haben.³²

Allerdings zeigt sich immer deutlicher, dass beide Kulturgemeinschaften besonders in Brüssel auseinanderstreben, weil durch die Asymmetrien der Gemeinschafts- und Regionalkompetenzen sich Gegenstände politischer Probleme auf je andere Perspektiven aufteilen: „Entlang von Sprachgrenzen werden in Teilen unterschiedliche Wirklichkeitsdefinitionen ausgehandelt, und Mitglieder unterschiedlicher Sprachgemeinschaften werden sich ihrer wechselseitigen Fremdheit schnell bewusst“³³. Das liegt an der verschiedenen Wahrnehmung und der Praktik der gezogenen Grenze. Sie wird von beiden Sprachgruppen verschieden aufgefasst. Die Zweisprachigkeit Brüssels sowie die Erhebung zur Hauptstadt Europas wirken dabei wenig mildernd, obwohl die Zweisprachigkeit bei frankofonen Akteuren nunmehr einen Sinneswandel bewirkt. Traten sie zuvor entschieden gegen die regionale Zweisprachigkeit, sind sie nun ihre Befürworter und treten nunmehr auch für die multiethnische Personenbezogenheit und Föderalisierung³⁴ in Brüssel ein. Ein besonders aus flämischer Sicht politisch konflikträchtiger Umstand, der zu der Umbenennung der Französischen Gemeinschaft in *Fédération Wallonie-Bruxelles* (FWB) führte, eine zumindest kulturelle Fusion, ähnlich wie in Flandern. Die Personenbezogenheit wird überdies deutlich, da das mehrheitlich frankofone Brüssel zum wallonischen Einflussbereich gezählt wird. Flandern hingegen erkennt diese (personenbezogene) Eigenbezeichnung nicht an, da sie wegen dem Statut der Zweisprachigkeit Brüssels rechtlich mit der Gebietskörperschaft kollidiert und durch die Fusion von Region und Gemeinschaft Brüssel die offizielle Hauptstadt Flanderns ist.

Konkret spiegelt sich in diesem Konflikt ein Problem bei der Gründung der Gemeinschaften in Bezug auf Personenbezogenheit und dem Territorialprinzip wider, dass Wallonien den Begriff „Gemeinschaft“ aus der Verbindung mit Territorien herauslöst, so dass beispielsweise im niederländischen Sprachgebiet Unterricht in französischer Sprache gehalten werden kann.³⁵ Präziser formuliert das Problem Karl Kössler:

„Die [...] neu geschaffenen Gemeinschaften [...] gingen vor allem auf Forderungen der Flamen nach Autonomie und kulturellen Angelegenheiten zurück. Die Frankophonen wiederum verbanden mit der Schaffung von Gemeinschaften die Hoffnung, nach dem Personalitätsprinzip über Wallonien hinaus alle französischsprachigen Belgier kulturell integrieren zu können. Die Idee eine wirk-

³² Vgl. Coppieters: *Belgien*, S. 15.

³³ Kroneberg, Clemens: *Motive und Folgen sozialer Grenzziehungen*; in: *APuZ*, 63. Jg., 4-5/2014, S. 14.

³⁴ Vgl. Duchacek, Ivo: *Comparative Federalism. The territorial dimension of politics*, New York 1970, S. 334f.

³⁵ Vgl. Pas: *Föderalismus*, S. 12.

liche Personalkörperschaft, die auch Frankophonen in Flandern umfassen hätte müssen, wurde jedoch niemals umgesetzt. Da die Gemeinschaften nicht an das personenbezogene Kriterium der individuell gesprochenen *Sprache*, sondern an die *Sprachgebiete* anknüpfen, haben sie letztlich eine territoriale Basis.³⁶

Nur die Unterscheidung, was personenbezogen und was territorial bezogen ist, macht diese Asymmetrien sichtbar. So zeigen sich extraterritoriale Effekte exemplarisch, in dem die Französische Gemeinschaft frankofone Vereine und Schulen in Flandern unterstützt, was nach vorliegender Gesetzeslage des Minderheitenschutzes jedoch Kompetenzrecht Flanderns ist und vice versa.³⁷ Es kann sich also nicht um die rechtliche Verwirklichung der Personalkörperschaften handeln, da die Verknüpfung der gemeinschaftlichen Kompetenzen an das jeweilige Sprachgebiet gebunden ist und nicht an die Sprachangehörigen. Dass diese Grenzen „überschritten“ werden, spricht dafür, dass Kompetenzen eigenmächtig erweitert und verletzt, und damit zum Streitpunkt des Sprachgebrauchs in der Bildungsfrage werden.

Der Föderalismus an sich ist jedoch eine territoriale Lösung. In Belgien ist sie nur unvollständig umgesetzt und seine vollständige Verwirklichung würde die Abschaffung der Gemeinschaften als Kulturhoheiten mit sich bringen und damit den Einflussbereich Flanderns in Brüssel weiter schrumpfen lassen, auch weil ein Großteil der Bevölkerung Brüssels frankophon und durch die Eigenbezeichnung *Fédération Wallonie-Bruxelles* als frankophone Region in Wallonien kulturell integriert ist.

Deshalb fokussiert sich diese Arbeit im weiteren Verlauf auf die Politik der Gemeinschaften. Die zentrifugale Kraft der Personengebundenheit, die durch die Gemeinschaften verwirklicht ist und die sich auf das Bildungssystem auswirkt, bedroht das Staatsmodell Belgiens als Föderalstaat. Die asymmetrische Ausführung des Föderalismus nach der zweiten Verfassungsänderung 1980, bei der nach Artikel 137 BV Zuständigkeiten der Gemeinschaften auch die der Regionen werden können, hat dazu geführt, dass „Kompetenzgrenzen“ überschritten werden, was nur möglich ist, da die Gliedstaaten Belgiens keine Verfassungen haben, die eine konkrete „Selbstdefinition“ mit der Fixierung von Prinzipien der Arbeitsweise und der gemeinschaftlichen Organisation erlaubt.³⁸ Da die belgische Verfassung zwar mehrfach geändert wurde, aber dennoch die Verfassung von 1831 geblieben ist, liegt die Vermutung nahe, dass eine fehlende flämische und wallonische Verfassung ein Überrest unitaristischer Zeiten ist. Durch immer

³⁶ Kössler: Föderalismus, S. 133.

³⁷ Vgl. ebd.: 227.

³⁸ Vgl. Pas: Föderalismus, S. 22.

weitere Kompetenzübertragungen äußert sich also der Wunsch nach einer modernen Verfassung. Ohne jene Verfassungsgewalten weicht man auf konstitutive Autonomien aus³⁹, die im Kern Zentrifugalkräfte in sämtlichen Politikbereichen des Landes entwickeln.

2.2 Sprachkonflikte gleich Bildungspolitik mit sozialer Abgrenzung?

Der Umstand, dass der politische Wille für eine Föderalisierung zur Schlichtung etwaiger sprachbezogener Konflikte Konsens ist, jedoch kein theoretisches Konzept beider Seiten dafür bereitsteht, macht den Föderalismusbegriff eher zu einem politischen Ziel zunehmender Autonomie voneinander.⁴⁰ Der belgische Zentrifugalföderalismus ist „[...] nicht das Ergebnis einer peniblen theoretischen Konzeption, sondern das Resultat wiederholter Reaktionen auf drängende Fragen der multinationalen Realität“⁴¹.

Diese Fragen zu beantworten, war das Ziel des sogenannten *Centre Harmel*⁴², das nach dem ehemaligen belgischen Unterrichtsminister Pierre Harmel benannt ist. Das „Forschungszentrum für die Lösung der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Probleme der Nation“ gilt als wegweisend und wesentlich für die spätere Föderalisierung Belgiens. Die beiden großen Gemeinschaften Belgiens, einschließlich die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG), profitieren heute von seiner Arbeit, da es politische und kulturelle Empfehlungen für ihre Entfaltung aussprach, was 1963 bei der Festlegung der Sprachengrenze und den folgenden Verfassungsrevisionen Verwendung fand.⁴³

Die Muttersprache als Unterrichtssprache in den Gemeinschaften wurde zum politischen Programm.⁴⁴ Wallonien wandte sich, anders als bereits erwähnt, gegen die Zweisprachigkeit in Belgien und setzte sich für die freie Wahl der zweiten Sprache auf allen Stufen des Unterrichtswesens ein. Dort entscheidet sich ein großer Teil der Eltern und Schulkinder für Englisch oder Deutsch als Zweitsprache in den Schulen, im Gegensatz

³⁹ Vgl. ebd., S. 23-27.

⁴⁰ Vgl. De Meyer, Jan: Beschouwingen over het federalisme in België; in: De Gids op Maatschappelijk Gebied: Tijdschrift voor sociale, culturele en syndicale problemen, Bd. 63, Nr. 6, 1962, S. 478f.

⁴¹ Kössler: Föderalismus, S. 125.

⁴² Das „Centre Harmel“ veröffentlichte 1958 einen Bericht, der die „[...] wichtigsten Aspekte und Tätigkeiten des Landes auf demographischer, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Ebene unter Berücksichtigung der Dualität der Bevölkerungsgruppen behandelt“ (Coppieters: Belgien, S. 6). Er listet ferner Probleme beider Sprachgruppen auf, die als ursächlich für den Sprachenstreit betrachtet werden. Sie sind nach Schmitz (S. 28) Ausgangspunkt der schrittweisen Föderalisierung ab den 1960er Jahren.

⁴³ Vgl. Alen: Föderalstaat, S. 24.

⁴⁴ Vgl. Schmitz: Bildungspolitik, S. 29.

zu Flandern, wo „traditionell“ Französisch gewählt wird⁴⁵. Ausnahmen gibt es in Wallonien durch die Immersionsschulen dennoch. In diesen Schulen wird Niederländisch gesprochen, um frankofonen Schulkindern die zweite Nationalsprache zu lehren⁴⁶. Allerdings ist der Besuch dieser Immersionsschulen nicht verpflichtend. Anders in Flandern: „In Flandern ist Französisch als erste Fremdsprache ab dem neunten Lebensjahr Pflichtfach für flämische Schulkinder“⁴⁷. In diesem Unterschied zeigt sich zwar die aufgebrochene, aber dennoch verbreitete, Ablehnung der wallonischen Seite gegenüber der zweiten Nationalsprache als Pflichtfach in den Schulen. Sie setzt sich daher für die Wahlfreiheit ein, die entsprechend auf Englisch oder Deutsch fällt.⁴⁸ In der Kooperation zwischen Wallonien und Brüssel werden Bestrebungen deutlich, dass der Erwerb der Nationalsprachen in höheren Schulstufen und im Hochschulbereich gefördert wird.⁴⁹ Von einer Nivellierung des Erwerbs in früheren Schulklassen liest man dort nichts. Dies erklärt sich vor allem wegen der internationalen Bedeutung des Französischen oder stärker noch des Englischen, dem die wallonische Seite höhere Prioritäten einräumt als dem Niederländischen, dessen Sprachgebrauch geografisch limitiert ist.⁵⁰

Diese Situation führt entsprechend keine Beruhigung der Sprachkonflikte und somit der Föderalisierungsproblematik herbei, sondern verschärft ihn besonders nach Fortschreiten des Föderalisierungsprozesses. Die von Flamen befürchtete „Franzöisierung“ (ndl. *Verfransing*) des ohnehin mehrheitlich frankofonen Brüssels und den Gebieten entlang der Sprachengrenze, die im Gegensatz zur *Verflaming* des französischen Bereichs steht, wird von ihrer Seite als Bedrohung ihrer kulturellen Integrität wahrgenommen. Deshalb geht es nicht mehr um die Frage, ob Niederländischsprachige in Brüssel in ihrer Sprache bedient werden, sondern um die Wahrung ihrer demografischen und politischen Integrität. So wurde zugunsten des Territorialprinzips der Regionen die Personenbezogenheit programmatisch vernachlässigt. Die flämische Seite wünschte im Gegensatz zur früheren Gesetzgebung des belgischen Bildungswesens, in der Schulkinder in der jeweiligen Muttersprache unterrichtet wurden, „[...] daß in Flandern der Unterricht ausschließlich in Niederländisch und in Wallonien ausschließlich in Französisch erteilt werden sollte, wogegen das Prinzip der Muttersprache nur in Brüssel und im Sprach-

⁴⁵ Ebd., S. 35f; Roctus, Dirk: Aspekte und Perspektiven des belgischen Föderalismus; in: Margedant, Udo (Hrsg.): Föderalismusreform: Föderalismus in Europa II, 2002, S. 28 (im Folgenden als: Roctus: Föderalismus).

⁴⁶ Vgl. Van Droogenbroeck: Brüssel, S. 12f.

⁴⁷ Roctus: Föderalismus, S. 28.

⁴⁸ Vgl. Coppieters: Belgien, S. 13.

⁴⁹ Vgl. Koalitionsvereinbarung der wallonischen Regierung 2014, S. 30.

⁵⁰ Vgl. Coppieters: Belgien, S. 13.

grenzgebiet aufrechterhalten werden sollte⁵¹.

Warum die stoische Einhaltung der Sprachengesetze und des Territorialprinzips besonders von flämischer Seite in ihrer Bildungspolitik stark ausgedrückt wird, liegt an der Verschmelzung gesellschaftlicher Problemlagen. Mit der Entwicklung des belgischen Föderalismus zerfielen die als Trennlinien zwischen den Sprachgemeinschaften funktionierenden „Säulen“, die im unitaristischen Belgien getrennt voneinander standen.

„Unter einer Säule versteht man einen Verbund von Institutionen und Verbänden rund um eine politische Partei, die den einzelnen Menschen gleichsam von der Wiege bis zur Bahre begleiten. In Belgien gab es drei verschiedene Säulen: eine sozialistische, eine liberale und eine christliche Säule.“⁵²

Die soziale und politische Aufteilung in verschiedene Lager wurde ideologisch, später sprachlich-kulturell ausstaffiert⁵³ und in politische Programme eingebaut. Diese Säulen sind aktuell jedoch zusammengelaufen, sodass sich „[...] die religiöse und sozioökonomische Konfliktlinie mit dem sprachlich-kulturellen Cleavage [Konfliktlinie] vermischt“⁵⁴. Ferner gehen die Konfliktlinien (1) Weltanschauung (Katholiken/Liberale), (2) die wirtschaftssoziale (Arbeit/Kapital) und (3) die sprachpolitische (Niederländisch/Französisch) nunmehr in eine Grenze auf.⁵⁵ Elisabeth Fix teilt diese Ansicht, kann sie jedoch mit (1) sozioökonomischem Cleavage, (2) kulturellem Cleavage sowie (3) partizipativem Cleavage⁵⁶, moderner formuliert als Hauptkonflikte, benennen, sodass der Sprachkonflikt die beiden Cleavages in sich integriert, in dem sich Streitigkeiten um Kompetenzen durch ihn äußern. Gerd Reuter erklärt dies mit der „[...] Entschärfung der religiösen und sozioökonomischen Konfliktlinien auf Kosten einer Verschärfung des Sprachenkonflikts [...]“⁵⁷ mit dem Resultat, dass jeder Streitpunkt in den Politikbereichen mit dem Sprachenantagonismus in Berührung kommt.⁵⁸ Der Grad der Versäulung, wie ihn Luc Huyse bereits zu Beginn der belgischen Dezentralisierung bemerkt, ist durch diesen Konflikt nicht mehr so hoch „[...]“, da in Belgien das „sprachliche“ Cleavage die anderen Cleavages überschneidet, so daß Brüche zwischen den Konflikt-

⁵¹ Alen: Föderalstaat, S. 19.

⁵² Meyer, Guido: Das katholische Unterrichtswesen in Belgien-Identitätssuche in einem veränderten gesellschaftlichen Kontext; in: Begenat-Neuschäfer (Hrsg.): Belgien im Blick: Interkulturelle Bestandsaufnahmen, Frankfurt a.M. 2007, S. 355.

⁵³ Vgl. Reuter, Gerd: Rechtspopulismus in Belgien und den Niederlanden. Unterschiede im niederländischsprachigen Raum, Wiesbaden 2009, S. 70 (im Folgenden als: Reuter: Populismus).

⁵⁴ Ebd., S. 70.

⁵⁵ Vgl. Huyse, Luc: De gewapende vreden. Politiek in België na 1945, 7. Ausg., Löwen 1987, S. 53f.

⁵⁶ Fix: nation-building, S. 114.

⁵⁷ Reuter: Populismus, S. 70.

⁵⁸ Vgl. ebd.: 71.

merkmalen entstehen, die beim einzelnen Individuum bezüglich seiner Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe Identitätsprobleme und somit Zielkonflikte entstehen lassen⁵⁹. Die Spaltung Belgiens ist auf diese Weise auch eine soziale Spaltung. Die Bildungspolitik der Gemeinschaften ist darin verzahnt und verfestigt einen Sprachendualismus, der kulturelle Cleavages manifestiert und eine soziale Distinktion im Bildungssystem provoziert, die eine Entscheidung seiner Gemeinschaftsmitglieder für die eine oder andere Seite schon früh einfordert.

3 Personenbezogene Bildungspolitik vor dem Hintergrund der Föderalisierungsprobleme

Schulorganisatorisches und Politisches sind in Belgien schwer voneinander zu trennen.⁶⁰ Rahmenkonzepte der Föderalregierung, die die Qualität der Bildung in den Gemeinschaften gewährleisten sollen, beschäftigen sich mit kulturellen und sozialen Faktoren einer Erziehung junger Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern. Der Bildungsauftrag, den die Gemeinschaften erfüllen sollen, beinhaltet u. a. Kenntnisse, Fähigkeiten und soziale Kompetenzen.⁶¹ Allerdings beinhalten ihre Bildungsziele, und vor allem die vorgegebenen der belgischen Föderalregierung, zwar formal den Aspekt der Zweisprachigkeit, der in dem multilingualen Staat Belgien eine gewichtige Rolle spielt, bei der Umsetzung durch die Bildungsnetze⁶², unter der Prämisse der Wahlfreiheit, wird er praktisch jedoch vernachlässigt.

Die Kompetenzen für die Unterrichtssprachen sind in Artikel 127 BV und die Sprachgebrauchsregelungen in Artikel 129 BV fixiert. Darin steht auch das erklärte Ziel beschrieben, dass dezentralisierte Schulsysteme der Gemeinschaften zu einer Mehrsprachigkeit der Bevölkerung führen sollen und dass alle Nationalsprachen gelehrt werden.

⁵⁹ Fix: nation-building, S. 136.

⁶⁰ Vgl. Schmitz: Bildungspolitik, S. 1.

⁶¹ Vgl. Brusselmans-Dehairs: Belgien, S. 33.

⁶² Nach Brusselmans-Dehairs (S. 34f.) sind die Bildungsnetze Belgiens Resultat der konstitutionell garantierten Freiheit des belgischen Bildungswesens. Bildungsnetze können von Gemeinschaften, Provinzen, anderen öffentlichen Stellen, Privatpersonen oder Vereinen finanziert werden. Es gibt drei Netze: *Schulen der Gemeinschaft*, *Subventionierte öffentliche Schulen* und *Subventionierte private Schulen*. Darüber hinaus unterhält die Föderalregierung *Öffentlich geführte Schulen* der Gemeinschaften, Provinzen und Gemeinden. Die Art der Trägerschaft macht die Bildungsnetze anfällig für den von den Gemeinschaften und politischen Akteuren geführten Sprachenstreit.

Dies hat sich in der Praxis, vor allem in Wallonien und seinem Prinzip der gebietsüberschreitenden Personenbezogenheit, nicht verwirklichen können.⁶³ Es ist deshalb gebietsüberschreitend, weil es Einfluss im zweisprachigen Brüssel ausübt, wo der Großteil der Bevölkerung frankophon ist. Allerdings gibt es keine interne Bildungspolitik in Brüssel im eigentlichen Sinne, was wiederum Ausdruck einer fehlenden Gemeinschaft ist, im Gegensatz zu den beiden großen Gemeinschaften. Was dies konkret für das Bildungswesen der Hauptstadt bedeutet, wird im Folgenden dargelegt.

3.1 Personenbezogene Bildungspolitik als Ausdruck der Region

„Het Brussels onderwijs bestaat niet“⁶⁴, schreibt Rudi Janssens et al. in der Wissenschaftszeitschrift *Brussels Studies* und untermauert die im zweiten Kapitel erwähnte Beobachtung, dass die Schulproblematik der nicht vorhandenen eigenen Schulpolitik in Brüssel die Doppelföderalisierung Belgiens verschärft. Weiter führt er aus, dass die dortige von ihm angesprochene Bildung(spolitik) nicht nur rein den Gemeinschaften obliegt, sondern, was für diese Betrachtung wichtiger ist, dass in der belgischen Hauptstadt zwei voneinander unabhängige Unterrichtsstrukturen koexistieren.⁶⁵ Die Begründung für diesen Umstand wird ausgerechnet in der Zweisprachigkeit Brüssels gesucht, die in der jeweiligen Bildungsbefugnis der FWB oder Flanderns verwaltet wird. Dabei wird dem privaten (tatsächlichen) Sprachgebrauch in Brüssel keine Rechnung getragen, da die Gemeinschaften lediglich den Sprachgebrauch im öffentlichen Raum regeln können und Schulen als öffentliche Einrichtungen dazu zählen. Das macht eine weitere Divergenz deutlich, die beide Gemeinschaften in Brüssel weiter auseinandertreibt, da das Brüsseler Schulwesen konsequent in Entweder-oder-Antipoden aufgeteilt ist, ohne eigene Initiativen zur Minderung des Problems ergreifen zu können. Das Statut der Zweisprachigkeit beschreibt lediglich die Weisungsbefugnis der flämischen sowie der französischen Seite, nicht die der Brüsseler Verwaltung.

Diese Perspektive der Dualität verzerrt die Sicht auf die Sprachenrealität der Gegend, in der die Mehrheit Französisch spricht, sowohl privat als Muttersprache als auch im Erwerbsleben. Niederländisch wird hingegen von einem kleinen Teil der Bevölkerung gesprochen. Die Mehrheit, auch die niederländischsprachige Minderheit, verwendet

⁶³ Vgl. Hecking, Claus: Das politische System Belgiens, Opladen 2003, S. 57.

⁶⁴ Janssens/Carlier/Van de Craen: Brüssel, S. 1.

⁶⁵ Vgl. ebd.

jedoch Französisch, da diese Sprache in Brüssel im öffentlichen Leben zur Sprachpraxis gehört.

Entzünden sich Konflikte um den Sprachgebrauch, dann meistens in Brüssel und den Fazilitätengemeinden, da sich hier der Sprachenstreit auf engem Raum konzentriert und das Problem deutlicher macht, was eine Zusammenarbeit beider Gemeinschaften bzw. von ihnen eingerichteten Gemeinschaftskommissionen in der Schulproblematik erschwert. Kooperationen beider Sprachgemeinschaften, um die markante Dualität im Stadtgebiet sowie im Umland zu reduzieren und anzugleichen, sind gesetzlich nicht möglich. Man ist auf die Arbeit der Gemeinschaftskommissionen angewiesen, die den jeweiligen Gemeinschaften unterstehen. Somit koexistieren zwei Quasi-Schulsysteme nebeneinander. Eine Situation, die eine Polarisierung der Bevölkerung in der Hauptstadt nicht nur auf sprachlicher Ebene, sondern auch in sozialer Hinsicht befördert, auch weil Streitigkeiten von Flamen und Wallonen, die Brüssel betreffen, nicht einfach auf die Hauptstadt übertragbar sind.

Die Anwendung der Grenzziehung bewirkt, dass sich Mitglieder beider Sprachgemeinschaften voneinander stark abgrenzen können. Die in Brüssel praktizierte Schulsegregation macht die von kulturellen Aspekten befreite Auswahl für Schulkinder bezüglich einer Zweisprachigkeit schwierig, wenn nicht gar unmöglich, da im frankofonen System die Auswahl der Schulform und des Sprachunterrichts allein bei den Eltern liegt, und nicht etwa bei der zuständigen Gemeinschaft, und damit eine Entscheidung vorwegnimmt, die die ersten Schuljahre bestimmt. Die Segregation ist Resultat räumlicher und sozialer Faktoren, die die Sprachengrenze und die strikte Trennung des Sprachunterrichts geschaffen haben. Während hingegen betreffende Schulen in der Auswahl ihrer Schulkinder frei sind, sind Schüler und Schülerinnen es in der Auswahl der Schulen nicht. Somit verschärft sich durch die soziale Segregation nach sprachlichen Aspekten der Sprachenstreit in den Regionen, in denen beide Gruppen Kontakt haben.⁶⁶

Eine Kooperation beider Schulsysteme respektive Gemeinschaften zu beiden Seiten der Sprachgrenze wird dadurch erschwert. Die Bildungssysteme in den Gemeinschaften sollen jedoch kooperativ sein. „Dies bedeutet die Abschaffung von Isolation, Intoleranz und mangelndem Verständnis [...]“⁶⁷, hier also auf sprachliche respektive sozialer Weise. Bewirkt haben sie scheinbar bisher das Gegenteil. Die Bildungsnetze der Gemein-

⁶⁶ Vgl. Cantillon, Estelle: De schoolinschrijvingen in Brussel regelen; in: Brussels Studies. Het elektronische wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Nr. 32, 2009, S. 7.

⁶⁷ Brusselmans-Dehairs: Belgien, S. 33.

schaften konkurrieren geradezu.

Diese Konkurrenz der Schulen Belgiens bestätigt auch Ursel Schmitz⁶⁸ und ist ihren freien Handlungsspielräumen und mannigfaltigen Trägerschaften geschuldet. Die belgische Verfassung garantiert im Gegensatz dazu die Freiheit des Bildungswesens (Art. 24 §1 BV). Es ist dabei so freigestellt, dass sich nicht nur die gemeinschaftliche Organisation der Schulen zu beiden Seiten der Sprachengrenze je nach Trägerschaft stark unterscheiden lässt, die es finanziert. Auch die einzelnen Bildungsnetze, bestehend aus verschiedenen Schulformen, die sich durch konfessionellen oder sprachlichen, öffentlichen oder privaten Charakter voneinander unterscheiden, machen eine einheitliche, vor allem verbindliche Neuregelung der Schulen nach dem Aspekt der allgemeinen Zweisprachigkeit schwierig. Sie, deren Freiheit von der ersten Verfassung 1831 garantiert ist, sind ein Überrest unitaristischer Phasen Belgiens und somit lassen sich in ihrem Charakter noch Strukturen der gesellschaftlichen Versäulung erkennen. Eine Verselbstständigung der Bildungsnetze führt also auch zu einer dezentralen Umsetzung föderaler Prinzipien im Bildungsressort unabhängig von der politischen Qualität des Sprachensstreits.

Die staatliche Qualitätskontrolle des belgischen Bildungssystems durch die Schulinspektion⁶⁹, die der Föderalregierung untersteht, vermag diesen Prozess nicht zu verlangsamen.⁷⁰ Solche Kontrollen des Unterrichts beachten den Spracherwerb im Unterricht nicht, da er zum einen auf föderaler Ebene nicht vorgeschrieben ist und zum anderen in die Kulturhoheit der Gemeinschaften eingreift. Da die Föderalregierung nicht wie in anderen Bundesstaaten über den Gliedstaaten steht, sondern gleichrangig ist, kann sie ebenfalls nicht eingreifen.

Der Unterschied zwischen Mutter- und Fremdsprache im sprachlich heterogenen Belgien scheint wenig relevant zu sein⁷¹, was auch daran liegt, dass die Bevorzugung der Muttersprache politisch als Werkzeug fungiert und somit alle sprachbezogenen Themen, wie der Unterricht in den Gemeinden, und die Praktik der Grenzziehung zwischen den Mitgliedern der Sprachgemeinschaften, nicht ohne regionale Interessen hiesiger Akteure verfolgt wird. Das führt zu Asymmetrien, gar Paradoxien in der Ausbildung der Lehrkräfte.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 32.

⁶⁹ Die Schulinspektionen der Gemeinschaften wachen über die Einhaltung der von der Föderalregierung vereinbarten und vorgegebenen Curricula und die Ausbildungsstandards für Lehrkräfte auf allen Bildungsebenen (vgl. ebd., S. 39).

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 39.

⁷¹ Vgl. Schmitz: Bildungspolitik, S. 69.

3.1.1 „Regionalisierung“ der Lehrkräfteausbildung

Solche Asymmetrien, die das belgische Bildungssystem in Gänze betreffen, lassen sich in der Ausbildung der Lehrkräfte finden. Es werden „Regenten“ und „Lizenziaten“ unterschieden bei ihrer pädagogischen Ausbildung. Regenten werden nur in den Normalschulen ausgebildet für eben diese Schulform und Lizenziaten an den Universitäten für alle anderen Schulformen. Normalschulabsolventen dürfen nur im jeweiligen Sprachbereich, also in der jeweiligen Gemeinschaft, unterrichten, es sei denn, sie unterziehen sich entsprechenden Sprachprüfungen.⁷² Diese werden jedoch erst seit 1972 für angehende Lehrkräfte durchgeführt, um sicherzustellen, dass sie die jeweilige Sprache beherrschen und vermitteln können.

„Ziel der Sprachprüfungen sollte die Bereinigung der mißlichen Situation sein, die vor allem im Unterrichtswesen- u. a. durch die schlechte Sprachkompetenz und z. T. zielverfehlende Vor- und Ausbildung des Lehrpersonals- herrschte. Das gesamte Hochschul- und Universitätswesen war und ist auch heute noch nicht der besonderen Situation einer nicht nur kulturell, sondern auch sprachlich heterogenen Bevölkerung [...] angepasst [...].“⁷³

Diese Prüfungen, die Sprachenstandards für Lehrkräfte gewährleisten sollen, entpuppen sich am Beispiel Deutschsprachiger jedoch als paradox, was die fehlende Anpassung des belgischen Bildungssystems an seine multilinguale Realität deutlich zeigt: Während Regenten in Normalschulen für den Sekundarschulbereich bis zur zehnten Klasse interdisziplinär arbeiten, haben Lizenziaten einen akademischen Abschluss und unterrichten in den oberen Sekundarschulklassen. Letztere werden an französischen oder flämischen Universitäten ausgebildet und erlernen das berufsspezifische Fachwissen ausschließlich in französischer Sprache. Paradox ist die Situation allein schon deswegen, weil in Belgien Deutschlehrer und Deutschlehrerinnen als Fremdsprachenlehrkräfte ausgebildet werden, während sie „Deutsch als Muttersprache“ lehren sollen, da Deutsch Nationalsprache ist. An denselben Universitäten werden umgekehrt Französischlehrer und Französischlehrerinnen zum Unterricht des Französischen als Muttersprache ausgebildet.⁷⁴ Die DG nimmt hier sowohl ihr Recht auf den Unterricht in der Muttersprache wahr, zugleich muss sie ihn gewährleisten. Da es in ihrem Gebiet keine Universität gibt, an der Deutsch als Muttersprache angeboten wird, müssen angehende Lehrkräfte auf flämi-

⁷² Vgl. Belgisches Staatsblatt 1966, S. 6.

⁷³ Schmitz: Bildungspolitik, S. 55.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 56.

sche oder frankofone Hochschulen ausweichen. Dort, in Flandern, Wallonien und Brüssel, ist Deutsch keine Amtssprache. Sie ist es nur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Föderalregierung.

3.1.2 Paradoxie regionaler Lehrkräfteausbildung am Beispiel der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In dieser Paradoxie, die seit dem Erwerb der Zuständigkeit für den Sprachgebrauch im Unterricht mit Erweiterung des Artikel 130 BV nicht angetastet wurde, spiegelt sich jedoch die marginale politische Bedeutung der deutschsprachigen Minderheit Belgiens wider, die vom Föderalisierungsprozess allerdings profitieren kann, da sie dadurch als eigenständige Gemeinschaft agieren kann. Innerhalb dieses Prozesses ist sie jedoch nur „Zaungast“⁷⁵. Dass die DG im Zuge der Föderalisierung wie die anderen beiden Gemeinschaften Kompetenzen zugesprochen bekommt, liegt an der territorialen Föderalisierung an sich, die mehrheitlich von flämischer Seite forciert wird. Sie bringt ihr, ohne selbst aktiv zu werden, Vorteile bezüglich regionaler Eigenständigkeiten und Weisungsrechte.⁷⁶ Die „Regionalisierung“ flämischer Befugnisse, bedeutet auch die Regionalisierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Ergebnis, dass sich dies national auswirkt, in dem sich der belgische Staat auf sämtlichen kompetenzbasierenden Politikfeldern zergliedert.

Zu Beginn dieser Arbeit wurde der Begriff der Regionalisierung in Anführungsstriche gesetzt. Bei der Regionalisierung der Bildungspolitik der Gemeinschaften handelt es sich nur scheinbar um lokal begrenzte und definierte Befugnisse. Erfolge werden gleichermaßen nicht nur einer Region oder Gemeinschaft zugesprochen. Folgen ihrer errungenen Kompetenzen kommen allen Gebieten Belgiens zugute, wenn auch territorial begrenzt, aber wirken sich auf alle Gemeinschaften und Regionen aus, sodass dies im Rückschluss nur zulässt, dass der Regionalismusbegriff im Grunde genommen nicht anders im Kontext des belgischen Bildungssystems verschriftlicht werden kann.

Somit sind flämische Erfolge bezogen auf angestrebte Regionalisierungen weiterer Kompetenzen auch nützlich für die DG, aber auch der Französischen Gemeinschaft und damit betreffen sie praktisch den gesamten Staat bis auf die Föderalregierung. Auf ab-

⁷⁵ Mertens: DG, S. 3.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 4.

sehbarer Zeit wird dieser Prozess zu keinem Ende kommen, zumindest was Forderungen nach noch mehr Kompetenzen anbelangt.⁷⁷

Dazugewonnene Kompetenzen sind für die DG deshalb auch nur das Produkt aus dem Streit der beiden großen Gemeinschaften und daher nicht auf die Bedürfnisse der Deutschsprachigen zugeschnitten⁷⁸, was die vorgetragenen Paradoxien exemplarisch verdeutlichen. Solange die Föderalregierung in Brüssel sich nicht offen für weitere Föderalisierungsmaßnahmen zeigt, wird die DG auch nicht in eine gleichrangige Rolle hineinwachsen können. Sie kann als dritter Akteur den belgischen Dualismus nicht aufbrechen.

3.2 Schulischer Spracherwerb und Minderheitenschutz als Konfliktmultiplikatoren

Was bei den Schlichtungsversuchen der Föderalisierungsstreitigkeiten Belgiens und der damit einhergehenden Bildungsproblematik bisher nicht berücksichtigt wurde, ist ferner der Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch und der Sprachidentität, die Janssens besonders an den Stellen ausmacht, an der sie aufeinandertreffen, an der Sprachengrenze, besser gesagt in der Hauptstadtregion. Sind Sprachkenntnisse und Sprachgebrauch objektive Bezugsgrößen für politische Handlungen zur Entschärfung des Sprachenproblems in Brüssel, erscheint die Sprachidentität subjektiv, was essenziell für das Gemeinschaftsdenken in Belgien ist. Bezüglich Brüssel „fühlt“ sich die Bevölkerung dort ungeachtet der Gemeinschaftszugehörigkeit „belgisch“ oder als „Brüsseler“⁷⁹.

Bemerkenswerterweise spielt die viel zitierte Dualität zwischen Flamen und Wallonen in der Hauptstadt eine weniger große Rolle als regionale Akteure dies verlauten lassen. Allerdings wird im Folgenden ein Unterschied zwischen älteren und jüngeren Altersgruppen deutlich und somit die Wirkung der geteilten Bildungspolitik erkennbar, die auf die weitere Spaltung der Gruppen zwecks Regionalisierung abzielt. Umgekehrt wird von Janssens festgestellt, dass eine Zweisprachigkeit regionale und kulturelle Unterschiede überwinden kann, da sich bei der zweisprachigen Brüsseler Bevölkerung der „mentale Abstand“ zu einer „flämischen Identität“ weiter vergrößert als beim niederländischsprachigen Teil Brüssels. Sie sehen sich als Brüsseler, Belgier oder auch als

⁷⁷ Vgl. u. a. Koalitionsvereinbarung der flämischen Regierung 2014, S. 67f.

⁷⁸ Vgl. ebd.

⁷⁹ Vgl. Janssens, Rudi: Taalgebruik in Brussel en de plaats van het Nederlands. Enkele recente bevindingen; in: Brussels Studies. Het elektronische wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Nr.13, 2008, S. 8 (im Folgenden als: Janssens: Sprachgebrauch).

Europäer, weniger als Wallonen oder Flamen⁸⁰, weshalb hier erkennbar wird, dass die Teilung des Schulsystems in Brüssel die realistische Sprachpraxis nicht abbildet, da die Anzahl derer abnimmt, die Niederländisch als Muttersprache beherrschen. Somit erklärt sich aber auch die Schulpolitik, die den Fokus auf die eigenen Regionen legt. „Sprachscreenings“ und „Sprachimmersionskurse“⁸¹ für Frankofone im Brüsseler *Vlaamse Rand* setzen auf Konfrontation statt auf Kooperation. Dies wird an der Koalitionsvereinbarung der flämischen Regierung deutlich. Weiterhin attestiert Janssens der schulischen Ausbildung in der Region Brüssel-Hauptstadt, dass sie eine Brückenfunktion der Kontakt- oder Nationalsprachen ausübt, da ebenfalls die Anzahl derer abnimmt, die *kein* Niederländisch sprechen⁸², obwohl Französisch Lingua franca ist. Die Niederländischsprachigen stehen dem Französischen also weniger negativ gegenüber, als es umgekehrt bei den Frankofonen der Fall zu sein scheint, die mit dem Niederländischen auch Flandern assoziieren und das in negativer Weise⁸³. Niederländisch und Französisch haben demnach ihre eigenen Funktionen im mehrsprachigen Kontext der Bildung in Brüssel, so dass es nicht unlogisch erscheint, diese Funktion von der Flämischen oder Französischen Gemeinschaft loszulösen, die die Verbindung mit einem monokulturellen Kontext evoziert und sich mit der hypothetischen Abschaffung der Gemeinschaften deckt. Ziel nach Janssens ist die Unterscheidung zwischen dem Flämischen, das als politischer Akteur wahrgenommen wird und dem Niederländischen als Sprache zu vollziehen. Obwohl in Wirklichkeit der niederländischsprachige Raum Belgiens mit dem flämischen Einflussbereich geografisch identisch ist und durch die Fusion der Kulturgemeinschaft mit der Region Flandern Ausdruck erhält, so ist dies in Brüssel nur bedingt der Fall. Hier identifizieren sich Niederländischsprachige nicht ohne Weiteres als flämisch. Das Adjektiv „flämisch“ ist vor allem gefühlsmäßig. Besonders niedrig Gebildete und Jüngere des niederländischsprachigen Bevölkerungsteils der Hauptstadt definieren sich als Flamen und bewerten diesen Ausdruck positiv.⁸⁴ Auf politischer Ebene äußern sich deshalb Spannungen, da Brüsseler Einwohner ohne Niederländischkenntnisse mit dem Attribut „flämisch“ politischen Extremismus der *Nieuw-Vlaamse Alliantie* oder auch des rechtsextremen *Vlaams Blok* verbinden. Interessant ist der Aspekt, dass dies auch

⁸⁰ Vgl. ebd.

⁸¹ Koalitionsvereinbarung der flämischen Regierung 2014, S. 144.

⁸² Vgl. ebd., S. 9.

⁸³ Vgl. Janssens: Sprachgebrauch, S. 12.

⁸⁴ Vgl. ebd.

für niederländischsprachige Einwohner gilt.⁸⁵ Vor allem die Beziehung zwischen den Gebrauchssprachen und der kulturellen Identität ist Beweis für die verschiedenen Funktionen, die Sprachen in Brüssel und seinem fremdbestimmten Bildungssystem⁸⁶ haben. Ist eine konnotative Trennung für das Bildungssystem in Brüssel also ein Lösungsansatz? Janssens räumt ein, dass die Beziehung zwischen Sprachgebrauch und Sprachidentität zu komplex ist, als dass die Schaffung eines Brüssels als eigene Kulturgemeinschaft zusätzlich zu einer Sprachgemeinschaft, die konstitutiv verwirklicht ist, der Sprach- und in letzter Instanz der Föderalisierungsproblematik Einhalt gebieten könnte. In einem der Wirklichkeit entsprechenden Unterrichtssystem der Zweisprachigkeit, das frei von emotionalen und ideologischen Interessen geformt wird⁸⁷, wird eine Möglichkeit gesehen, auseinanderstrebende Bildungssysteme und Bevölkerungsteile zu verbinden. Darin ist ein Multiplikatoreffekt der Zweisprachigkeit zu erkennen. Allerdings muss erwähnt werden, dass gleiches bezüglich einer Einsprachigkeit ebenso möglich ist. Das gilt insbesondere für das zweisprachige Gebiet Brüssel, dessen „separate Einsprachigkeit“ zum politischen Problem erwächst. Das flämische Bildungssystem ist im Gegensatz zum frankofonen auf die Mehrsprachigkeit Belgiens besser vorbereitet und es ermöglicht den Mitgliedern der Flämischen Gemeinschaft, sich in die Französische Gemeinschaft zu integrieren. Das Bildungssystem der Französischen Gemeinschaft trägt dem für seine Mitglieder keine Rechnung und überlässt es ihnen selbst, auch durch den Besuch der Immersionsschulen, sich in die Flämische Gemeinschaft zu integrieren. Ein Umstand, der auch in den Fazilitätengemeinden zu konfliktreichen Auseinandersetzungen geführt hat. Der zu Ende diskutierte Streit um die Teilung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde entlang der Sprachengrenze verdeutlicht die institutionelle Entkopplung Flanderns mit den niederländischsprachigen Brüsseler Einwohnern auf sprachlicher und kultureller Ebene.⁸⁸

Das Problem kulminiert und verlagert sich in den flämischen Fazilitätengemeinden, auch bekannt als *Vlaamse Rand*. Diese Gemeinden umschließen die Region Brüssel-Hauptstadt und gewähren der frankofonen Bevölkerung in den eigentlich niederländischsprachigen Gebieten Spracherleichterungen, u. a. französischsprachigen Unterricht in den Grundschulen. Allerdings stellt sie die Bevölkerungsmehrheit in diesen Gemeinden, in denen prinzipiell auf Niederländisch unterrichtet wird. Solche französischen

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 13.

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 10.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 14.

Schulen dürfen niederländischsprachige Kinder nicht besuchen, allerdings auch keine Kinder aus anderen frankofonen Gemeinden.⁸⁹ Aus dem politischen Diskurs um die Fazilitätengemeinden wird der Konflikt um die „fremdsprachigen“ Schulen in Flandern deutlich: So fordert die flämische Regierung aktuell laut ihrer Koalitionsvereinbarung, dass Frankofone in den Fazilitätengemeinden Spracherleichterungen, *facilités*, ausdrücklich beantragen *müssen*, statt wie bisher, davon auszugehen, dass die flämischen Behörden Französisch anbieten oder aufgrund der frankofonen Mehrheit französischsprachige Schulen einrichten.⁹⁰ Diese Form der „aktiven Sprachpolitik“⁹¹ drückt den Wunsch nach stärkerer Präsenz in den Fazilitätengemeinden aus, da seitens flämischer Konservativer und Separatisten befürchtet wird, dass es zu ihrer Marginalisierung kommt. Der Aspekt der Zweisprachigkeit fällt dabei in den Hintergrund und wird ferner kaum noch erwähnt.

Das Problem verschärft sich auch deshalb, weil die empfundene, politisch forcierte Marginalisierung Niederländischsprachiger dazu geführt hat, dass die beharrliche und strikte Ausführung der Sprachgesetze nun auch in Form angekündigter Dekrete Ausdruck verleiht, die auf die Assimilierung Frankofoner setzen und damit gegen den Minderheitenvertrag des Europarates verstoßen. Des Weiteren wird eine Ratifizierung eben dieses vom Europarat initiierten Minderheitenvertrages weiterhin abgelehnt.⁹² Jener 1998 in Kraft getretene Minderheitenvertrag empfiehlt, nationalen Minderheiten Rechte und ihre Ausübung zu ermöglichen, die Bedingungen schaffen, die ihre Identität sowie ihre Weiterentwicklung auf sprachlicher und kultureller Ebene bekräftigen.⁹³ Durch gesetzliche und administrative Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass eine „Zwangsassimilierung“⁹⁴ verhindert wird sowie verhüten soll, dass nationale Minderheiten in den von ihnen bewohnten Gebieten verdrängt respektive an anderen Orten konzentriert werden. In Artikel 12 des Minderheitenvertrages kommt ferner zum Ausdruck, was die flämische Gegenreaktion im *Vlaamse Rand* auslöst bezüglich des Unterrichtswesens: Den „Zugang zu staatlichen Unterrichtsformen und Ausbildungsstufen in ihrer Muttersprache“⁹⁵ zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten, was in den Fazilitätengemeinden nur auf Kindergärten und Grundschulen zutrifft.

⁸⁹ Vgl. Van Droogenbroeck: Brüssel, S. 14.

⁹⁰ Vgl. Koalitionsvereinbarung der flämischen Regierung 2014, S. 17.

⁹¹ Ebd., S. 30.

⁹² Vgl. Koalitionsvereinbarung der flämischen Regierung 2014, S. 52.

⁹³ Vgl. Pan, Franz: Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung, Wien 1999, S. 124.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

Dass die flämische Regierung sich seit den 1990er Jahren gegen eine Unterzeichnung des Abkommens wehrt, liegt auch in dieser Hinsicht an ihrer sich von der wallonischen Seite unterscheidenden Wirklichkeitsdeutung: Ihre Voraussetzung zur Unterschrift ist, dass weder die niederländischsprachige noch die französischsprachige Bevölkerung Belgiens als nationale Minderheit angesehen wird. Laut der Flämischen Regierung sind beide Gemeinschaften im eigenen Sprachgebiet vorherrschend und bilden eine Minderheit, besser gesagt Unterzahl, in der anderen Region. Beide Gruppen sind in den föderalen Strukturen und in der Föderalregierung jedoch paritätisch aufgestellt.⁹⁶

4 Föderale Asymmetrien als nützliche Zentrifugalkraft?

Am Beispiel des *Vlaamse Rand*, bei dem sich Fragen um den Sprachgebrauch im Unterricht als Fragen der Regionalisierung und um Kompetenzrechte in diesen Territorien entpuppen, zeigt sich, dass die asymmetrische Föderalisierung Belgiens nicht nur die regionale Aufteilung sämtlicher Politikbereiche bewirkt, sondern auch seiner Parteienlandschaft mit dem Ergebnis, dass regionale Parteien sich profilieren, wenn es um Fragen des „Selbst“ geht. Wo immer regionalpolitische Akteure, wie in Flandern die separatistische *Nieuw-Vlaamse Alliantie*, diese Fragen zu beantworten versuchen, „[...] stößt man auf die Betonung des „Selbst“, [...] auf Selbstorganisation, Selbsthilfe und Selbstbestimmung“⁹⁷.

Die mitunter populistischen Parteien haben gegenüber den traditionellen Volksparteien Belgiens einen entscheidenden Vorteil, denn sie sind nicht sprachlich geteilt. Traditionelle Parteien sind hingegen geteilt in je französische und niederländischsprachige Abteilungen. Wo sie in Föderationen stabilisierend wirken, da sie in allen Teilgebieten vertreten sind, so sind flämisch-nationale Regionalparteien in Flandern in der Lage, durch ihre territoriale Abgrenzung diese Föderation auszuhöhlen und nationale Themen auf das eigene Gebiet zu begrenzen, während dagegen in Wallonien eine separatistisch-nationalistische Partei sich als Pendant nie etablieren konnte.⁹⁸ Das „Streben nach einem (sub)nationalen Identitätsbewusstsein“⁹⁹ ist dort seltener anzutreffen.

Flämische Nationalisten bewerten den Sprachenstreit als gesamtbelgisch, er ist aber nur

⁹⁶ Vgl. Van Droogenbroeck: Brüssel, S. 37.

⁹⁷ Priester, Karin: Populismus. Historische und aktuelle Erscheinungsformen, Frankfurt a.M. 2007, S. 47.

⁹⁸ Vgl. Rochtus, Dirk: Belgien vor dem Kollaps? In: APuZ, 08/2008, S. 9.

⁹⁹ Billet, Jaak/Maddens, Bart: Belgische Gesellschaft und die ‚Gemeinschaften‘; in: Kroll, Johannes (Hrsg.): Belgien. Geschichte, Politik, Kultur, Wirtschaft, Münster 2007, S. 127.

auf ihren eigenen Einflussraum bezogen. Sie bilden dabei das wichtigste Merkmal des belgischen Parteiensystems, des Parteienkonföderalismus *sui generis*. Obwohl Wallonien eine starke regionale Partei wie den Flämisch-Nationalen fehlt, lässt dieser Umstand unschwer eine zentrifugale Tendenz zwischen Wallonen und Flamen erkennen, die daher rührt, dass die Föderalisierung Belgiens konföderalen Charakter besitzt.¹⁰⁰ „Auf politischer Ebene tendieren die Komponenten der Föderation dazu, auseinander zu driften, weil es sich wahltaktisch nicht lohnt, für Belgien oder die andere ethnische Gruppe zu sprechen, da die politischen Parteien ihre Stimmen zur Gänze innerhalb der eigenen Sprachgruppe, der eigenen Region, suchen [...]“¹⁰¹ und finden, wie die letzten Wahlen zur belgischen Abgeordnetenversammlung sowie der regionalen Parlamente 2014 erkennen lassen.¹⁰²

„Populisten wissen einen entscheidenden Nachteil des Föderalismus für sich auszunutzen. Denn die möglichst homogene Aufteilung eines ehemals unitaristischen Staats nach sprachlichen und ethnischen Grenzen, regt zu einer größeren Loyalität gegenüber dem Teilgebiet als dem Föderalstaat an.“¹⁰³

Allerdings gibt es in Belgien die sogenannte Regel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ nicht, wobei die föderale Loyalität der Gliedstaaten nach Artikel 143 §1 BV vorausgesetzt wird. Das Fehlen einer Bundesstaatsklausel sowie Parteien, die auf gesamtbelgischer Ebene agieren, verstärken diesen Effekt fehlender Loyalität und Solidarität gegenüber dem Föderalstaat.¹⁰⁴ Dies hat zur Folge, dass gerade in verdichteten Räumen der Sprachenfrage Kompetenzen der Gemeinschaften in der Region Brüssel-Hauptstadt zur separatistischen Politik instrumentalisiert werden können, was sich darin widerspiegelt, dass im Sprachunterricht seitens frankofoner Schulmodelle der Verzicht der verpflichteten zweiten Sprache die Fronten auf flämischer Seite verhärtet und der beharrlichen Einhaltung der Sprachgebiete Nährboden bietet. Somit ist es folglich nicht möglich, einen Konsens in der Sprachenfrage ohne ideologische Aspekte zu finden, die in Belgien, wie erkennbar, divergieren. Es ist also nicht verwunderlich, dass „[i]nsofern [...] Selbstbestimmung nicht selten die Aufkündigung von Solidarität durch die separatisti-

¹⁰⁰ Vgl. De Belder, Hans: Regionalism in Belgium; in: Kretschmer, Otto/Hrbek, Rudolf (Hrsg.): Standortpolitik und Regionalisierung in Europa. Probleme, Kompetenzen, Lösungen, Bd. 16, Baden-Baden 1999, S. 121f.

¹⁰¹ Van Dyck, Ruth: „Devided we stand“. Regionalism, federalism and minority rights in Belgium; in: *Res publica*, 38. Jg., Nr. 2, 1996, S. 437.

¹⁰² Vgl. Louage, Lin/Geens, Davy: N-VA wint 27 zetels in Vlaamse Parlement, 2014.

¹⁰³ Alen: Föderalstaat, S. 41.

¹⁰⁴ Vgl. Deschouwer: Föderalstaat, S. 97.

sche Hintertür¹⁰⁵ bedeutet.

Hinzu kommt, dass die Parteien an sich ein strukturelles Problem verursachen. In Belgien haben sie hohen Einfluss auf die öffentliche Verwaltung, was daran liegt, dass die Politik Belgiens von einem System der Präferenzstimmen durchdrungen ist. Strukturell problematisch ist, dass auf regionaler Ebene regierende Parteien, aktuell die *Nieuw-Vlaamse Alliantie* mit den flämischen Christdemokraten (CD&V), von Nutzen sein kann, da sie ihren Einfluss ausüben können. Die asymmetrische Struktur der autonomen politischen Systeme auf föderaler bzw. subnationaler Ebene wird indes deutlich, da regionale Regierungen auf föderaler Ebene ein großes Interesse an einer ähnlich zusammengesetzten Koalition auf Bundesebene haben, um dadurch subnationale Interessen auf bundesstaatlicher Ebene durchsetzen zu können. „So werden regional-politische Konflikte und Konflikte zwischen den Gemeinschaften regelmäßig in die Regierung hineingetragen und sorgen für entsprechende Instabilität“¹⁰⁶.

5 Ausblick

Diese Arbeit vertritt die These, dass die in den Sprachendualismus eingebettete Bildungspolitik der Gemeinschaften eine weitere Trennlinie jenseits der politisch festgelegten Sprachengrenze zwischen Französisch- und Niederländischsprachigen bzw. zwischen Wallonien und Flandern zieht und den Sprachkonflikt sowie föderale Divergenzen eigendynamisch antreibt. Die zentrale Frage, die sich hierbei gestellt hat, behandelt die Systemrelevanz des Sprachenstreits, der bei Schmitz¹⁰⁷ als Resultat sprachlich-kultureller Differenzen die kompromissbereite Bundespolitik zu seiner Schlichtung befördert. Ungleiche Entwicklungen des Bildungssystems bezogen auf die personenbezogene Aufgliederung desselbigen wurden herausgestellt, um zu untersuchen, wie sich die zweigeteilten Bildungsstrukturen auseinanderentwickeln. Festgestellt wurde ein größerer politischer als kultureller Einfluss auf die Unterrichtsstrukturen der Gemeinschaften, der überdies von lokalen Akteuren der Politik Nutzen bringend ausgeübt wird.

Resümierend lässt sich fixieren, dass in dieser Arbeit dargelegte Argumente daraufhin deuten, dass die Sprachenpolitik als Folge der Bildungspolitik mit politischen Interessen

¹⁰⁵ Stein, Timo: Selbstbestimmung. Ein Instrument der Spaltung, 2014, S. 2.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Vgl. Schmitz: Bildungspolitik.

gewertet werden kann. Die Instrumentalisierung des Bildungswesens der Hauptstadtregion durch flämische Nationalisten unter dem Deckmantel des *communautaire conflict* setzt zunehmend eine zentrifugale Eigendynamik in Gang, die die soziale Unterscheidbarkeit zwischen Niederländischsprachigen und Frankofonen mit sich zieht. Mit dem Faktor Sprache als Multiplikator, der zuerst in den Schulen und den Behörden Relevanz erhält, verschärft sie den Sprachenkonflikt und steckt neben der geografischen Grenze eine weitere Trennung ab. Diese Arbeit teilt die Ansicht Janssens und dem Plädoyer von Ursel Schmitz, nach dem eine Loslösung der Sprachenfrage „von allen politischen Interessen und gefühlsmäßiger Manipulation“¹⁰⁸ für eine kooperative Schulpolitik notwendig ist, die der Realität der gesprochenen Sprachen in Brüssel entspricht.

Es ist klar geworden, dass die politische Teilung der Parteien mit ihren vermittelnden Funktionen nach sprachlichen und kulturellen Aspekten die Teilung der föderalen Bildungspolitik nach den gleichen Kriterien nach sich zieht, um sich voneinander abzugrenzen. Somit schafft die Bildungspolitik weniger mit ihren Inhalten als durch den Aspekt der Sprachenvermittlung ein weiteres Problem für den *communautaire conflict*, der für die Föderalisierungsproblematik in Belgien bedeutsam ist und dadurch verschärft wird, da die Unterscheidung, ob flämisch oder wallonisch, schon früh vorgenommen wird, nämlich beim Spracherwerb in den Schulen.

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass die föderal aufgegliederte Bildungspolitik Belgiens ein Problemfall des hiesigen Zentrifugalföderalismus ist. Unstimmigkeiten der *persoonsgebonden aangelegenheden* und der *plaatsgebonden aangelegenheden* im föderal gegliederten Bildungssystem schaffen seit den Dezentralisierungsprozessen ab den 1960er Jahren eine multinationale Gesellschaft und verschieben alte Problemlagen, um neuen Konfliktlinien (Cleavages) unter dem Deckmantel des Sprachenstreits Platz im politischen Diskurs um Selbstbestimmung und Kompetenzen einzuräumen.

Diese Konflikte verdichten sich in der bilingualen Region Brüssel-Hauptstadt. Gebietsübergreifende personenbezogene Befugnisse der Gemeinschaften Belgiens werden hier besonders deutlich und lassen sich in der Konkurrenz zweier auseinanderstrebender Bildungsstrukturen verorten. Sie sind auf das in die Sprachproblematik eingebettete, asymmetrische Bildungssystem zurückzuführen. Verschiedene Bildungsstrukturen in Brüssel deuten also darauf hin, dass sie als Multiplikatoren des Sprachenstreits zu betrachten wert sind, der durch dieses in sich geschlossene Teilsystem eine zusätzliche

¹⁰⁸ Ebd., S. 116.

Dimension erhält und sich aus dem „egozentrischen“ Regionalismus der Gemeinschaften speist.

Als soziale Distinktion, oder Spaltung, die sich darin äußert, dass sich Sprachunterschiede und ihre Folgen für politische Programme eignen, tritt die Bildungspolitik als instrumentelle Abgrenzung voneinander auf. Der Vergleich der zugrunde liegenden Literatur zeigt außerdem in die Richtung einer gespaltenen nationalen Identität¹⁰⁹. Nicht nur Sprachsegregation, sondern auch die in dieser Arbeit angeführten regionalisierten Lehrkräfteausbildung mit paradoxen Folgen, geben Grund zur Annahme für eine Unterscheidbarkeit nach sprachlichen Aspekten auf politischer Ebene.

Im Hinblick auf die autonomen Bildungssysteme, die durch die Sprachenpolitik, anders als konstitutionell vorgesehen, konfrontativ statt kooperativ gegenüberstehen, ist ersichtlich geworden, dass der personenbezogene Föderalismus Walloniens sich negativ auf das Zusammenleben beider Sprachgruppen im niederländischsprachigen *Vlaamse Rand* auswirkt. Überdies kollidiert er mit dem Einflussbereich territorialer Handlungsspielräume Flanderns, vor allem in Brüssel. „Der belgische Föderalismus ist gerade deswegen kompliziert, weil er das Territorialitätsprinzip der Flamen mit dem Personalitätsprinzip der Französischsprachigen versöhnt bzw. versöhnen muss“¹¹⁰, dem das föderale Bildungssystem besonders in Ortschaften entlang der Sprachengrenze jedoch keine Rechnung trägt, sondern im Gegenteil als Grenzpraktik das Personalitätsprinzip und das damit verbundene Modell einer multikulturellen, multinationalen Föderation der belgischen Gesellschaft(en) mit Grenzsicherungsabsichten und einer soziokulturellen Differenzierung zur Folge hat. „Für alle Grenzpraktiken gilt [allerdings], dass sie an das strukturelle Kriterium der Wiederholung gebunden sind. Denn es genügt nicht, dass Grenzen errichtet werden. Sie müssen immer wieder Sichtbarkeit erlangen, um Gültigkeit zu beanspruchen.“¹¹¹ Die Bildungsstrukturen beider Landesteile sind auf diese Gültigkeit durch Wiederholung eingestellt, weil Regionalpolitik, begünstigt durch die Doppelföderalisierung, nur das eigene Gebiet berücksichtigt.

Allerdings gilt dies in der Region Brüssel-Hauptstadt in besonderer Weise, da es kein eigenes Bildungssystem hat. Ihre Zweisprachigkeit beschreibt dabei nur die Weisungsbefugnis der Gemeinschaften auf ihrem Gebiet und entspricht nicht dem tatsächlichen Bild der Region bzw. der (frankofonen) „Sprachenrealität“. Der unterschiedliche, im

¹⁰⁹ Et al. Berge/Grasse: Belgien, S. 206f.

¹¹⁰ Roctus: Föderalismus, S. 28.

¹¹¹ Kleinschmidt: Grenze, S. 8.

Nachhinein homogene Sprachgebrauch und die Sprachidentität ist dabei ein Knotenpunkt der Argumentation dieser Arbeit gewesen. Während Sprachkenntnisse und Sprachgebrauch objektive Bezugsgrößen für die Erklärung des Sprachenproblems in Brüssel sind, ist die Sprachidentität vor allem subjektiv, was essenziell für das dualistische Gemeinschaftsdenken in Belgien ist. Bemerkenswerterweise spielt diese viel zitierte, beinahe traditionelle Dualität zwischen Flamen und Wallonen eine weniger große Rolle als regionale Akteure dies politisch vortragen. Allerdings erkennen flämische Konservative und Separatisten die Brüsseler Sprachenrealität nicht an, was die Gründung Brüssels als Gemeinschaft mit einhergehenden und vor allem eigenen Bildungsstrukturen verhindert und damit einer Konfliktreduzierung zumindest im Schmelztegel der Hauptstadt im Weg steht. Eine Brückenfunktion nach Rudi Janssens hat die Zweisprachigkeit also nicht, besonders nicht in den Schulen. Gleichwohl, vornehmlich in der Hauptstadtregion, kann sie diese Funktion erfüllen. Früchte dieser Praxis sind von Janssens als Mehrsprachigkeit des hiesigen Unterrichts auf allen Schulebenen erkannt worden. Eine Brücke baut allerdings auf jedem Ufer je ein Fundament. Diese Fundamente sind für die belgische Bildungspolitik nicht gegeben. Kulturelle und ideologische Differenzen lassen sich jedoch durch zwei gemeinsame Sprachen auf Kosten überhöhter flämischer Identitäten überwinden.

Literaturverzeichnis

- Alen, André: Der Föderalstaat Belgien. Nationalismus-Föderalismus-Demokratie, Baden-Baden 1995.
- Berge, Frank/Grasse, Alexander: Belgien: Zerfall oder föderales Zukunftsmodell? Der flämisch- wallonische Konflikt und die Deutschsprachige Gemeinschaft, Opladen 2003.
- Billiet, Jaak/Maddens, Bart: Belgische Gesellschaft und die ‚Gemeinschaften‘; in: Kroll, Johannes (Hrsg.): Belgien. Geschichte, Politik, Kultur, Wirtschaft, Münster 2007, S.121-147.
- Brusselmans-Dehairs, Christiane: Belgien; in: Döbert, Hans et al. (Hrsg.): Die Schulsysteme Europas, Band 46, Hohengehren 2002, S. 32-47.
- Clijsters, Edi/Timmermans, Marie-Henriette: Das föderale Belgien: Mehr Autonomie = weniger Konfliktstoff; in: Begeat-Neuschäfer, Anne (Hrsg.): Belgien im Blick: Interkulturelle Bestandsaufnahmen. Regards croisés sur la Belgique contemporaine. Blikken op België: Interculturele Beschouwingen, Frankfurt am Main 2007, S. 89-108.
- Coppieters, Franz: Das Problem der Gemeinschaftsbeziehungen in Belgien, Brüssel 1971.
- De Belder, Hans: Regionalism in Belgium; in: Kretschmer, Otto/Hrbek, Rudolf (Hrsg.): Standortpolitik und Regionalisierung in Europa. Probleme, Kompetenzen, Lösungen, Band 16, Baden-Baden 1999, S. 121-125.
- De Meyer, Jan: Beschouwingen over het federalisme in België; in: De Gids op Maatschappelijk Gebied: Tijdschrift voor sociale, culturele en syndicale problemen, Band 63, Nr. 6, 1962, 473-479.
- Deschouwer, Kris: Belgien – Ein Föderalstaat auf der Suche nach Stabilität; in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Band 1, Baden-Baden 2000, S. 97-119.
- Duchacek, Ivo Duka: Comparative Federalism. The territorial dimension of politics, New York et al. 1970.
- Fix, Elisabeth: Niedergang des Nationalstaates? Zur konstitutiven Rolle des nation-building für die Genese von Regionalismen: das Paradigma Belgien, Frankfurt am

- Main 1991.
- Hecking, Claus: Das politische System Belgiens, Opladen 2003.
- Huyse, Luc: De gewapende vrede. Politiek in België na 1945, 7. Ausgabe, Löwen 1987.
- Kleinschmidt, Christoph: Semantik der Grenze; in: APuZ, 63. Jahrgang, 4-5/2014, S. 3-8.
- Kössler, Karl: Multinationaler Föderalismus in Theorie und Praxis. Kompetenz- und finanzverfassungsrechtliche Aspekte der territorialen self-rule in Kanada, Belgien und Spanien, Baden-Baden 2012.
- Kroneberg, Clemens: Motive und Folgen sozialer Grenzziehungen; in: APuZ, 63. Jahrgang, 4-5/2014, S. 9-14.
- Mertens, Evelyne: Die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien; in: APuZ, 08/2008, S. 3-5.
- Meyer, Guido: Das katholische Unterrichtswesen in Belgien – Identitätssuche in einem veränderten gesellschaftlichen Kontext; in: Begent-Neuschäfer, Anne (Hrsg.): Belgien im Blick: Interkulturelle Bestandsaufnahmen. Regards croisés sur la Belgique contemporaine. Blikken op België: Interculturele Beschouwingen, Frankfurt am Main 2007, S. 349-360.
- Pan, Franz: Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung, Wien 1999.
- Pas, Wouters: Der belgische Föderalismus: Die Verfassungen von Flandern und Wallonien; in: Diesener, Gerald/Rochtus, Dirk (Hrsg.): Verfassungsgebungsprozesse im Vergleich, Leipzig 2002, S. 11-27.
- Reuter, Gerd: Rechtspopulismus in Belgien und den Niederlanden. Unterschiede im niederländischsprachigen Raum, Wiesbaden 2009.
- Rochtus, Dirk: Belgien vor dem Kollaps? In: APuZ, 08/2008, S. 6-12.
- Schmitz, Ursel: Zur bildungspolitischen Entwicklung des Sprachenproblems in den belgischen Ostkantonen seit 1945, Frankfurt am Main 1994.
- Swenden, Wilfried: Föderalismus lernen – 2004 als Wendepunkt in der Entwicklung des belgischen Föderalismus; in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Band 6, Baden-Baden 2005, S. 307-322.
- Van Dyck, Ruth: „Divided we stand“. Regionalism, federalism and minority rights in Belgium; in: Res publica, 38. Jahrgang, Nr. 2, 1996, S. 429-446.
- Witte, Els: Belgian Federalism: Towards Complexity and Asymmetry; in: West Euro-

pean Politics, Nr. 4, 1992, S. 95-117.

Quellen im Internet

Belgisches Staatsblatt: 18. Juli 1966-Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, online im Internet <http://www.dgparlament.be/PortalData/34/Resources/dokumente/gesetzestexte/Grundlagen2009-SOG1966-07-18.pdf>, 18.06.1966, [zugegriffen am: 21.06.2015].

Cantillon, Estelle: De schoolinschrijvingen in Brussel regelen; in: Brussels Studies. Het elektronisch wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Nr. 32, 30.11.2009, online im Internet http://www.brusselsstudies.be/medias/publications/NL_119_BruS32NL.pdf, [zugegriffen am: 05.07.2015].

Der belgische Senat (Hrsg.): Die Verfassung Belgiens, online im Internet http://www.senate.be/deutsch/const_de.html#t1, 03.11.2014, [zugegriffen am: 26.05.2015].

Department Diensten voor het Algemeen Regeringsbeleid (Hrsg.): Koalitionsvereinbarung der flämischen Regierung 2014-2019, online im Internet <http://www.vlaanderen.be/nl/publicaties/detail/beleidsnota-2014-2019-onderwijs>, 01.10.2014, [zugegriffen am: 17.06.2015].

Fédération Wallonie-Bruxelles (Hrsg.): Déclaration de Politique Communautaire 2014-2019. Fédérer pour réussir, online im Internet <http://gouvernement.cfwb.be/declaration-de-politique-communautaire-2014-2019-f-d-rer-pour-r-ussir>, [zugegriffen am: 17.08.2015].

Janssens, Rudi: Taalgebruik in Brussel en de plaats van het Nederlands. Enkele recente bevindingen; in: Brussels Studies. Het elektronisch wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Nr. 13, 07.01.2008, online im Internet http://www.brusselsstudies.be/medias/publications/NL_51_BruS13NL.pdf, [zugegriffen am: 05.07.2015].

Janssens, Rudi/Carlier, Donat/Van de Craen, Piet: Staten-Generaal van Brussel. Het onderwijs in Brussel; in: Brussels Studies. Het elektronisch wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Synthesenota Nr. 5, 19.01.2009, online im Internet http://www.brusselsstudies.be/medias/publications/NL_73_SGB5.pdf, [zugegriffen am: 05.07.2015].

- Louage, Lin/Geens, Davy: N-VA wint 27 zetels in Vlaamse Parlement, online im Internet http://www.standaard.be/cnt/dmf20140522_052, 26.05.2014, [zugegriffen am: 19.08.2015].
- Rochtus, Dirk: Aspekte und Perspektiven des belgischen Föderalismus; in: Margedant, Udo (Hrsg.): Föderalismusreform: Föderalismus in Europa II, online im Internet http://www.kas.de/wf/doc/kas_1220-544-1-30.pdf?070628105157, 2002, [zugegriffen am: 25.06.2015], S. 9-29.
- Stein, Timo: Selbstbestimmung. Ein Instrument der Spaltung, online im Internet <http://www.cicero.de/salon/voelkerrecht-von-selbstbestimmung-zur-separation/57310>, 28.03.2014, [zugegriffen am: 28.04.2015].
- Van Droogenbroeck, Michaël: Living in Translation, online im Internet <http://www.flanders.be/de/publikationen/detail/living-in-translation-zehn-fragen-von-expatriates-zum-sprachgebrauch-im-vlaamse-rand>, 2011, [zugegriffen am: 17.06.2015].
- Vertragsbüro des Europarates: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen SEV-Nr.: 148, online im Internet <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>, 1992, [zugegriffen am: 08.08.2015].

Anhang

1. Belgisches Staatsblatt: 18. Juli 1966-Koordinierte Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Auszugsweise die für den öffentlichen Sprachgebrauch und Sprachprüfungen relevanten Artikel.

Quelle: Belgisches Staatsblatt: 18. Juli 1966-Koordinierte Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, Brüssel 1966.

**Koord. Gesetze 18.07.1966
Sprachgebrauch**

18. JULI 1966 - KOORDINIERTER GESETZE ÜBER DEN SPRACHENGEBRAUCH IN VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

Auszüge

[...]

Art. 12 - Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betroffenen benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmeyder Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen - Französisch oder Niederländisch - an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben.

[...]

Art. 15 - §1 - In den lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, so wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 3 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt.

[...]

2. Die Verfassung Belgiens

Auszugsweise die für den Sprachgebrauch im Unterricht der Föderalisierung Belgiens relevanten Artikel.

Quelle: Der belgische Senat (Hrsg.): Die Verfassung Belgiens, Brüssel 2014.

TITEL I DAS FÖDERALE BELGIEN, SEINE ZUSAMMENSETZUNG UND SEIN STAATSGEBIET

Art. 1

Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt.

Art. 2

Belgien umfaßt drei Gemeinschaften: die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft.

Art. 3

Belgien umfaßt drei Regionen: die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüsseler Region.

Art. 4

Belgien umfaßt vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

Art. 5

Die Wallonische Region umfaßt die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallo-nisch-Brabant. Die Flämische Region umfaßt die Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, Limburg, Ostflandern und Westflandern. Ein Gesetz kann bestimmte Gebiete, deren Grenzen es festlegt, der Einteilung in Provinzen entziehen, sie der föderalen ausführenden Gewalt unmittelbar

unterstellen und ihnen einen eigenen Status zuerkennen. Dieses Gesetz muß mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Art. 6

Die Unterteilungen der Provinzen können nur durch Gesetz festgelegt werden.

Art. 7

Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur aufgrund eines Gesetzes abgeändert oder berichtigt werden.

[...]

Art. 24

§ 1 - Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2 - Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3 - Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der

Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4 - Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5 - Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt.

[...]

KAPITEL IV DIE GEMEINSCHAFTEN UND DIE REGIONEN

Abschnitt I

Die Organe

Unterabschnitt I

Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente

Art. 115 (Abänderung der Terminologie)

§ 1 - Es gibt ein Parlament der Flämischen Gemeinschaft, Flämisches Parlament genannt, und ein Parlament der Französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt werden.

Es gibt ein Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 137 umfassen die in Artikel 39 erwähnten regionalen Organe für jede Region ein Parlament.

[...]

Unterabschnitt II

Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen

Art. 121

§ 1 - Es gibt eine Regierung der Flämischen Gemeinschaft und eine Regierung der Französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt werden.

Es gibt eine Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 137 umfassen die in Artikel 39 erwähnten regionalen Organe für jede Region eine Regierung.

Art. 122 (Abänderung der Terminologie)

Die Mitglieder jeder Gemeinschafts- oder Regionalregierung werden von ihrem Parlament gewählt.

Art. 123 (Abänderung der Terminologie)

§ 1 - Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Gemeinschafts- und Regionalregierungen. Außer für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird dieses Gesetz mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen.

§ 2 - Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt die Angelegenheiten in Bezug auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Regierung der Flämischen Gemeinschaft, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Regierung der Wallonischen Region, die von den Parlamenten, jedes für seinen Bereich, je nach Fall durch Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel geregelt werden. Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend. Das in Absatz 1 erwähnte Gesetz sieht zusätzliche Mehrheitsbedingungen vor, was das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft. Ein Gesetz bestimmt die Angelegenheiten in Bezug auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die von ihrem Parlament durch Dekret geregelt werden. Dieses Dekret wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ist anwesend.

Art. 124

Ein Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

Art. 125 (Abänderung der Terminologie)

Über Mitglieder einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung wird für Straftaten, die sie in der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten, ausschließlich durch den Appellationshof gerichtet. Dies gilt auch für Straftaten, die Mitglieder einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten und für die während der Zeit der Ausübung ihres Amtes über sie gerichtet wird. Gegebenenfalls kommen die Artikel 120 und 59 nicht zur Anwendung.

Das Gesetz bestimmt, auf welche Weise gegen sie vorgegangen wird, sowohl bei der Verfolgung als auch, wenn über sie gerichtet wird.

Das Gesetz bestimmt den zuständigen Appellationshof, der in Generalversammlung tagt, und gibt ihre Zusammensetzung an. Gegen die Entscheide des Appellationshofes kann eine Beschwerde eingereicht werden beim Kassationshof in vereinigten Kammern, der nicht über die Sache selbst erkennt.

Nur die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Appellationshof kann die Verfolgung in Strafsachen gegen ein Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung einleiten und führen.

Alle Anträge auf Regelung des Verfahrens, jede direkte Ladung vor den Appellationshof und, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, jede Festnahme bedürfen der Genehmigung des Gemeinschafts- oder Regionalparlaments, jedes für seinen Bereich.

Das Gesetz bestimmt das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn die Artikel 103 und 125 beide anwendbar sind und wenn es zu einer doppelten Anwendung von Artikel 125 kommt.

Ein gemäß Absatz 1 verurteiltes Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung kann nur auf Ersuchen des betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlaments begnadigt werden.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und nach welchen Regeln die geschädigten Parteien eine Zivilklage erheben können.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Gesetze müssen mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung

Vorliegender Artikel ist weder anwendbar auf Taten, die Gegenstand von Voruntersuchungen gewesen sind, noch auf Verfolgungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zu seiner Ausführung eingeleitet worden

sind.

In diesem Fall gilt folgende Regel: Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente haben das Recht, gegen die Mitglieder ihrer Regierung Anklage zu erheben und sie vor den Kassationshof zu stellen. Dieser allein ist zuständig, um in vereinigten Kammern über sie zu richten in den Fällen und unter Anwendung der Strafen, die in den Strafgesetzen bestimmt sind. Das Sondergesetz vom 28. Februar 1997 zur zeitweiligen und teilweisen Ausführung von Artikel 125 der Verfassung bleibt diesbezüglich anwendbar.

Art. 126

Die Verfassungsbestimmungen über die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie die in Artikel 125 letzter Absatz erwähnten Ausführungsgesetze finden Anwendung auf die regionalen Staatssekretäre.

Abschnitt II Die Befugnisse Unterabschnitt I Die Gemeinschaftsbefugnisse

Art. 127 (Abänderung der Terminologie)

§ 1 - Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
 - c) der Pensionsregelungen;
3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 erwähnten Abschluß von Verträgen fest.

§ 2 - Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im

niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Art. 128 (Abänderung der Terminologie)

§ 1 - Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluß von Verträgen fest.

§ 2 - Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Art. 129 (Abänderung der Terminologie)

§ 1 - Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jedes für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluß des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

1. die Verwaltungsangelegenheiten;
2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen;
3. die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen.

§ 2 - Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet, ausgenommen in bezug auf:

- die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zuläßt. Für diese Gemeinden können die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für die in § 1 erwähnten Angelegenheiten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden;
- die Dienststellen, deren Tätigkeit über das Sprachgebiet, in dem sie errichtet sind, hinausgeht;
- die durch das Gesetz bezeichneten föderalen und internationalen Einrichtungen, deren Tätigkeit mehr als eine Gemeinschaft betrifft.

Art. 130 (Abänderung der Terminologie)

§ 1 - Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt durch Dekret:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. die personenbezogenen Angelegenheiten;
3. das Unterrichtswesen in den in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nummer 2 bestimmten Grenzen;
4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten.
5. den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen.

Das Gesetz legt die unter den Nummern 1 und 2 erwähnten kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten fest sowie die unter Nummer 4 erwähnten Formen der Zusammenarbeit und die Art und Weise, wie die Verträge abgeschlossen werden.

§ 2 - Diese Dekrete haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet.

[...]

Abschnitt III
Die Vorbeugung und Beilegung von Interessenkonflikten

Art. 143

§ 1 - Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweili-

gen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 2 - Der Senat befindet unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz festlegt, im Wege eines mit Gründen versehenen Gutachtens über Interessenkonflikte zwischen den Versammlungen, die die gesetzgebende Gewalt im Wege von Gesetzen, Dekreten oder in Artikel 134 erwähnten Regeln ausüben.

§ 3 - Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Interessenkonflikten zwischen der Föderalregierung, den Gemeinschafts- und Regionalregierungen und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vorzubeugen und sie beizulegen.

§ 4 - Die in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Verfahren sind nicht anwendbar auf die Gesetze, Erlasse, Regelungen, Akte und Beschlüsse des Föderalstaats über die Besteuerungsgrundlage, die Steuersätze, die Steuerbefreiungen oder jegliche anderen Bestandteile, die bei der Berechnung der Steuer der natürlichen Personen berücksichtigt werden.

Übergangsbestimmung

Was die Vorbeugung und Beilegung von Interessenkonflikten betrifft, bleibt das Ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen anwendbar; es kann jedoch nur durch die in § 2 und 3 erwähnten Gesetze aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.

[...]

3. Taalgebruik in Brussel en de plaats van het Nederlands. Enkele recente bevindingen

Auszugsweise die für den Sprachgebrauch in der Region Brüssel-Hauptstadt relevanten statistischen Werte.

Quelle: Janssens, Rudi: Taalgebruik in Brussel en de plaats van het Nederlands. Enkele recente bevindingen; in: Brussels Studies. Het elektronisch wetenschappelijk tijdschrift voor onderzoek over Brussel, Nr. 13, 07.01.2008.

	TB1 (Goed tot uitstekend)		TB2 (Goed tot uitstekend)	
1	Frans	95,52%	Frans	95,55%
2	Nederlands	33,29%	Engels	35,40%
3	Engels	33,25%	Nederlands	28,23%*
4	Arabisch	9,99%	Spaans	7,39%
5	Duits	7,61%	Arabisch	6,36%*
6	Spaans	6,90%	Italiaans	5,72%
7	Italiaans	4,68%	Duits	5,56%
8	Turks	3,33%	Turks	1,47%*
9	Berbers	3,09%	Portugees	1,67%
10	Portugees	1,43%	Lingala	0,99%
11	Grieks	1,19%	Grieks	0,91%
12	Russisch	0,48%	Russisch	0,64%
13	Lingala	0,39%	Berbers	0,36%*

Tabel 1. Meest gesproken talen in 2000 en 2006

*(*verschillen categorieën tussen beide metingen significant op .05 niveau)*

	TB1	TB2
Nederlands	9,5%	7,0%*
Frans	51,6%	56,8%*
Nederlands/Frans	9,9%	8,6%
Frans/Andere	9,3%	11,3%
Andere	19,7%	16,3%*

Tabel 2. Thuis talen op basis van gezin van herkomst

*(*verschillen categorieën tussen beide metingen significant op .05 niveau)*

	TB1	TB2
Thuis taal gezin van oorsprong	49,2%	45,1%*
- enige thuis taal	27,3%	23,9%*
- thuis taal in combinatie	21,9%	21,2%
Onderwijs taal	8,8%	11,3%*
Onderwijs taal	37,5%	38,7%
Thuis taal huidig gezin	0,6%	1,3%
Andere	3,9%	3,7%

Tabel 3. Taalverwerving Brusselaars die goed tot uitstekend Nederlands spreken

*(*verschillen categorieën tussen beide metingen significant op ,05 niveau)*

4. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen SEV-Nr.: 148

Auszugsweise die für den Sprachgebrauch im Unterricht relevanten Artikel.

Quelle: Vertragsbüro des Europarates: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen SEV-Nr.: 148, Straßburg 1992.

[...]

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

1. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
 - a. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
 - b. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
 - c. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
 - d. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
 - e. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

[...]

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- 1.a. die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - i. einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iii. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
- iv.b. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - i. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iii. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
- iv.c. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - i. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minder-

heitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

[...]

i. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht

werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

[...]

